Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971 | Montag, den 23. August 1971 | Nr. 34

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1385

Verlust eines Konsularischen Ausweises 1386

Der Hessische Minister des Innern

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge 1386

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes; hier: Änderung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes 1387

Einstellung von freien Bewerbern in die Kriminalpolizei . . 1387

Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Eschwege 1387

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Falkenstein, Obertaunuskreis 1388

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt 1388

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen 1388

Vorprüfungsordnung für das Land Hessen vom 5. 2. 1955; hier: Regelung der Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung 1388

Berechnung der jährlichen Heizkostenanteile für angemietete Diensträume 1390

Der Hessische Kultusminister

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main — St.Anz. 1971 S. 1304 — 1390

Aufhebung der Pfarrstelle Röhrenfurth, Krs. Melsungen, Umpfarrung und Errichtung einer 4. Pfarrstelle Melsungen, Krs. Melsungen 1390

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht — Aufzugsverordnung; hier: Schutzmaßnahmen an Personenaufzügen gegen Einklemmen zwischen Fahrschachtwand und Fahrkorb 1391

Seite

Druckgasverordnung (DruckgasV); hier: Füllen von Acetylenflaschen aus Vorratsflaschen mit Hilfe eines Umfüllbogens . . 1391

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Auflösung der Revierförsterei Wiesenfeld, Hess. Forstamt Wolkersdorf 1391

Umbenennung der Revierförsterei Glasberg, Hess. Forstamt Biebergemünd, in Revierförsterei Birkenhain 1391

Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine) 1392

Flurbereinigung Hausen, Krs. Ziegenhain 1393

Flurbereinigung Steinheim, Krs. Offenbach 1394

Flurbereinigung Weißenborn, Krs. Ziegenhain 1395

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1395

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1396

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Güttersbach, Landkreis Erbach 1397

KASSEL

Auflösung der „Unabhängigen Hilfssterbekasse des VdK des Kreises Fritzlar-Homberg" in Fritzlar 1399

Buchbesprechungen 1399

Öffentlicher Anzeiger

Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Rechnungsjahr 1971 1405

Entwurf der Haushaltssatzung 1972 mit Haushaltsplan 1972 des kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen 1405

Verordnung zur Übergangsregelung bei kommunaler Neugliederung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 16. 2. 1971 . . . 1405

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Willershausen nach Eschwege 1406

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Ersrode 1406

1182

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern:

Prentzel, Dr. jur. Felix Alexander, Dipl.-Ing., Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt (DEGUSSA), Frankfurt am Main

Großes Verdienstkreuz:

Berthold, Frau Prof. D. Dr. Dr. Luise, Dozentin, Marburg/Lahn

Bokler, Willy, Prälat, Wiesbaden

Lünendonk, Heinrich, Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Brust, Georg, Prokurist i. R., Darmstadt

Fink, Wilhelm, Schneider, Vizepräsident der Handwerkskammer Wiesbaden, Bleidenstadt

Fuchs, Josef, Direktor, Langen

Gebhardt, Max, Erziehungsdienstleiter einer Jugendstrafanstalt, Kreistagsabgeordneter, Rockenberg

Gress, Dr. Richard, Musikpädagoge, Komponist, Kassel

Knöpp, Dr. Friedrich, Archivdirektor a. D., Darmstadt

Leppla, Dr. Rupprecht, Bibliotheksoberrat a. D., Naurod

Meyer, Witold, Dipl.-Kaufmann, Kelkheim/Ts.

Rink, Alois Georg, Schleifer, Ehrenvorsitzender der SPD im Kreis Dieburg, Urberach

Scherp, Heinrich, Schlossermeister, 1. Kreisbeigeordneter, Obermöllrich

Schmorell, Frau Paula, Musikpädagogin, Hanau am Main
Trommsdorf, Dr. Ernst, Chemiker, Forscher, Darmstadt
Vogt, Franz, Fabrikant, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Gießen, Gießen
Zschietzschmann, Prof. Dr. Willy, Dozent, Präsident der Deutsch-Griechischen Gesellschaft in Wiesbaden, Gießen

Verdienstkreuz am Bande:

Faßbender, Willi, Innungs-Obermeister, Limburg (Lahn)
Feurer, Heinrich, Bürgermeister, Neckarsteinach
Freutel, Frau Gisela, Hausfrau, Offenbach (Main)
Huth, Karl, Rentner, Ehrenbeigeordneter, Niederwalluf
Isbach, Ludwig, Gärtnermeister, ehrenamtl. Stadtrat, Dillenburg
Kaiser, Gustav, Schneidermeister a. D., Fronhausen
Krolopper, Karl, Gärtner, Stadtverordnetenvorsteher, Vorsitzender der ÖTV Kelsterbach, Kelsterbach
Mergheim, Paul, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, Wiesbaden
Oettinger, Karl, Rentner, Stadtverordneter, Frankfurt am Main
Rudloff, Frau Charlotte, Chemische Assistentin a. D., Melsungen
Sack, Heinrich, Weingutsverwalter, Geisenheim
Schenk, Willi, Buchhalter, Bezirksvorsitzender im VdK-Bezirksverband Fulda, Sozialrichter, Petersberg
Schirling, Ludwig, Bürovorsteher, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Ortsberufsgruppe Öffentliche Dienste Darmstadt, Schiedsmann, Darmstadt
Steinebach, Johann, Bezirksschornsteinfegermeister, Obermeister, Frankfurt am Main
Zahn, Aloys, Hauptsekretär a. D., Vorsitzender des Landesverbandes Hessen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e. V., Wiesbaden

Verdienstmedaille:

Beck, Karl, Hauptmeister i. R., Germerode
Benn, Heinrich, Kontrolleur, Schwalbach/Ts.
Cloos, Heinrich, Rentner, Dreihausen
Happel, Heinrich, Rentner, Dreihausen
Ullmann, Frau Elisabeth, Hausfrau, Bad Hersfeld
Wolf, Daniel, Bäckermeister, Wiesbaden

Wiesbaden, 30. 7. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 02/01
StAnz. 34/1971 S. 1385

1183

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei am 9. 3. 1970 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 4398 für Frau Renate Susanne Holmes, Britisches Generalkonsulat, Frankfurt/Main, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. 8. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05
StAnz. 34/1971 S. 1386

Der Hessische Minister des Innern

1184

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 (StAnz. S. 1149);

hier: Prämiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Erich Richter	537	Unbürokratische Erledigung von Anfragen an die Besoldungskasse Hessen hier: Abschaffung eines Stempels	20,— DM
Martin Müller	335	Zuteilung von Abfindungsgrundstücken an unbekannte Eigentümer im Flurbereinigungsverfahren	30,— DM
Christa Herbst	453	Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei den Staatskassen durch die anweisenden Stellen	30,— DM
NN	406	Vereinfachung des Verfahrens bei der Kostenlöschung (§ 90 JKassO)	50,— DM
Walter Haubrich	424	Vereinfachung der Postübermittlung zwischen dem Landespersonalamt und dem Hauptstaatsarchiv Wiesbaden durch Einrichtung eines Botendienstes	40,— DM
Günter Hinkel	521	Verwendung von Adressenstempeln zur Versendung von Grundbuchnachrichten an Notare, Katasterämter und andere Behörden, die häufig Grundstücksgeschäfte erledigen	40,— DM
Klaus Kern	559	Übertragung der Befugnis zur Niederschlagung von Ansprüchen nach § 59 Abs. 1 Ziffer 2 LHO bis zum Betrag von 300,— DM auf die Technischen Überwachungsämter	50,— DM
Martin Böhm	300	Neugestaltung des Staats-Anzeigers für das Land Hessen hier: Verbreiterung des Heftrandes zu Lasten des Außenrandes	50,— DM

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Hans Reuß	368	Vereinfachung des Kassenwesens in der Justizverwaltung — Gestaltung und Führung der Jahresnachweisung über die Gerichtskosten bei den Gerichtskassen	100,— DM
Helmut Jung	376	Einführung eines Vordrucksatzes zur Mitteilung von Hinderungsgründen an Notare in Erbscheinsachen	100,— DM
Helmut Jung	377	Einführung eines Vordrucksatzes für die Anforderung der eidesstattlichen Versicherung bei Erbscheinanträgen	100,— DM
Heinrich Vock	210	Einsatz von Schreibmaschinen und Diktiergeräten in den Terminen zur Beweisaufnahme in Zivilsachen vor Gerichten	100,— DM
Wilfried Grimm	454	Vereinfachung des Verfahrens bei der Polarpunktberechnung	100,— DM
Dr. Manfred Speck	461	Einführung eines Mietbeitrages für Landesbedienstete mit Anspruch auf Trennungsentschädigung	150,— DM
Ursula Laufer	429	Vereinfachung der Terminsladungen in Strafverfahren, in denen gegen ein und dieselbe Person mehrere Verfahren anhängig sind, für die ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wird	200,— DM
Friedrich Helmut Credé	397	Scheckzahlungsverkehr bei den Gerichtszahlstellen hier: Bankscheckeinlösung	250,— DM
Helmut Jung	387	Einführung eines Vordrucksatzes in Mahnsachen bei den Gerichten zur Vermeidung von Zwischenverfügungen	300,— DM
Hans Hofmann	157	Verbesserung des Randlochkartenzählgeräts bei den Technischen Überwachungsämtern	1500,— DM
Bruno Schubbe	412	Änderung des Anordnungs- und Überweisungsverfahrens für Beihilfen bei mehreren Zahlungsempfängern hier: Erstellung der Kassenanweisungen und der Überweisungsträger in einem Arbeitsgang	2500,— DM

Wiesbaden, 2. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 V
StAnz. 34/1971 S. 1386

1185

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes;

hier: Änderung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG)

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 6. 1971 — VI 7 — 24 b — 02 — 03 — 19 — (StAnz. S. 1092)

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung haben am 14. / 30. 6. 1971 folgende, den Warndienst betreffende Änderung der o. a. Vereinbarung getroffen:

Die Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz (KatSG) in der Fassung vom 15. / 19. 2. 1971 wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wie folgt geändert:

In § 5 ist als Absatz 3 anzufügen:

„3. Bei Wehrpflichtigen, die sich als Helfer im Warndienst verpflichten, sind die Berufsklassenbeschränkungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. c und Abs. 4 (Anlagen 1 und 2) nicht anzuwenden."

Wiesbaden, 6. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
VI 71 — 24 t — 02 — 03
StAnz. 34/1971 S. 1387

1186

Einstellung von freien Bewerbern in die Kriminalpolizei

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Mai 1970 — III B 4 — 8 d 02 — (StAnz. S. 1071)

1. Zu 3.9. des Bezugserlasses:
Der 2. Kriminaleinführungslehrgang beginnt am 12. Oktober 1971 an der Hessischen Polizeischule. In der Zeit zwischen der Einstellung (1. Oktober 1971 — s. 1.5. des Bezugserlasses) und dem Lehrgangsbeginn erfolgt die Einweisung der Bewerber durch die jeweiligen Einstellungsbehörden. Anreisetag: 11. Oktober 1971 (18.30 Uhr).

2. Zu 1.5. und 3. 8. des Bezugserlasses:
Wegen der unerwartet hohen Zahl geeigneter sog. „freier" Bewerber für die Kriminalpolizei bestimme ich den 1. April 1972 als zusätzlichen Einstellungstermin.

Im April 1972 wird der 3. Kriminaleinführungslehrgang an der Hessischen Polizeischule beginnen. Den genauen Termin des Beginns werde ich noch bekanntgeben.

3. Zu 3.2. des Bezugserlasses:
Die Einstellungsbehörden melden ihren voraussichtlichen Bedarf für den Einstellungstermin am 1. April 1972
spätestens bis zum 1. Oktober 1971
der Hessischen Polizeischule.

Wiesbaden, 28. 7. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 8 d 02
StAnz. 34/1971 S. 1387

1187

Organisation der staatlichen Schutzpolizei;

hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Eschwege

Im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschwege werden

mit Wirkung vom 1. September 1971

die der Schutzpolizei im Gebiet der Stadt Eschwege obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO) von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Eschwege wahrgenommen. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Polizeistation Eschwege in dieses Polizeikommissariat eingegliedert.

Wiesbaden, 3. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 21 b 02 03
StAnz. 34/1971 S. 1387

1188

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Falkenstein, Obertaunuskreis

Der Gemeinde Falkenstein im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„In Rot ein silberner Ring."

Wiesbaden, 4. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71
StAnz. 34/1971 S. 1388

1189

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt

Der Gemeinde Bickenbach im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

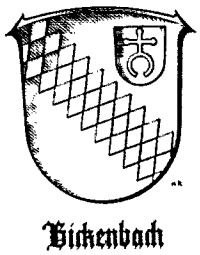

Wappenbeschreibung:
„Roter, von einer Doppelreihe silberner Rauten schrägrechts geteilter Schild; links oben ein mit dem Gemarkungszeichen (breitendiges Kreuz über unten geöffnetem Ring, Rot in Silber) belegter Kleinschild."

Flaggenbeschreibung:
„In Rot zwei gelbe Streifen, belegt mit dem Gemeindewappen."

Wiesbaden, 4. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71
StAnz. 34/1971 S. 1388

Der Hessische Minister der Finanzen

1190

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen

Nach § 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen obliegt die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten den Leitern der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder den von ihnen Beauftragten. Im Bereich der Finanzverwaltung sind die Anzeigen an die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (im folgenden Ausführungsbehörde genannt) von den Behörden und Betrieben unmittelbar zu erstatten.

Die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen des Landes als Arbeitgeber gemäß § 21 a. a. O. obliegt der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) für alle Dienststellen der Finanzverwaltung mit Ausnahme des Ministeriums. Der Oberfinanzdirektion sind daher alle — auch außerdienstlichen — Unfälle mitzuteilen, bei denen eine Haftung Dritter wegen Schadenersatzes in Frage kommt.

Veränderungen im Bestand der Behörden und Betriebe (Neubildung, Auflösung, Verlegung, Zusammenschluß und dgl.) sind der Ausführungsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Unterabs. 2 letzter Satz a. a. O. anzuzeigen. Die Anzeigen werden von

der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) und
der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder

jeweils für ihren Geschäftsbereich,

vom Finanzministerium

für die übrigen Dienststellen der Finanzverwaltung und das Haus selbst

der Ausführungsbehörde übersandt.

Meine Erlasse vom 17. Januar und 6. März 1964 — P 1800 A — 17 — I 11 bzw. I 24 — (n.v.) und vom 29. Juli 1968 — P 1800 A — 17 — I B 11 — (StAnz. S. 1249/1344) sind damit aufgehoben.

Der Hauptpersonalrat ist gemäß § 57 a HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 4. 8. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1800 A — 17 — I B 31
StAnz. 34/1971 S. 1388

1191

Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH) vom 5. 2. 1955 (StAnz. S. 176);

hier: Regelung der Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Hessischen Rechnungshof gebe ich als Anlage 3 zur VPOH die Regelung der Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung bekannt.

Die mit Erlaß vom 21. 8. 1967 getroffene Regelung über die Rechnungslegung und Rechnungs(vor)prüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung (StAnz. S. 1143) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 7. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3104 A — S. 1 b — III C 41
StAnz. 34/1971 S. 1388

*

Anlage 3
(zu § 12 Abs. 4 VPOH)

Regelung der Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung (RF)

1. **Geltungsbereich**

1.1. Die Regelung für die Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung gilt für die von den Hessischen Forstämtern veranlaßten Haushaltseinnahmen und -ausgaben; für Personalausgaben nur insoweit, als sie in Titelgruppen nachgewiesen werden.

1.2. Sie gilt ferner für alle anderen Dienststellen und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung. Bestimmungen, die darin für die Regierungspräsidenten und die Forstämter getroffen sind, gelten sinngemäß für das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und die ihm unmittelbar nachgeordneten Forstdienststellen dahin-

gehend, daß die für diese gelegten Kassenrechnungen von dem Fachministerium zum Zwecke der Verwaltungskontrolle angefordert werden können.

1.3. Die Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über die vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt veranlaßten Haushaltseinnahmen und -ausgaben und die Rechnung der Besoldungskasse Hessen werden von dieser Regelung nicht berührt.

2. **Rechnungslegung**

2.1. Rechnungslegende Stellen über alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Dienststellen der Staatsforstverwaltung mit Ausnahme des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt sind die Staatskassen. Die anordnungsberechtigten Behörden der Staatsforstverwaltung legen nicht Rechnung, auch nicht für einzelne Haushaltsstellen. Sie haben vielmehr die Kassenrechnung nach Abschluß jedes Haushaltsjahres nach Nr. 6 zu Betriebsabrechnungen zu vervollständigen, die den prüfungsberechtigten Stellen (Rechnungshof und Rechnungsprüfungsämter) als Unterlagen für die Rechnungsprüfung i. S. der LHO und RRO und den vorgesetzten Dienststellen als Unterlage für die Kontrolle der Planausführung im Rahmen der Dienstaufsicht dienen.

3. **Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter**

3.1. Die Rechnungsvorprüfung obliegt gem. § 2 (1) VPOH ausschließlich den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.

3.2. Die Rechnungsprüfungsämter prüfen die den Amtskassen erteilten Kassenanweisungen zunächst ohne die Ergänzungsbelege im Rahmen des § 22 VPOH vor. Nach Abschluß des Haushaltsjahres prüfen sie die von den Forstämtern erstellten Betriebsabrechnungen, die ihnen von den Regierungspräsidenten übersandt werden, vor.

3.3. Die Rechnungsprüfungsämter nehmen die Vorprüfungen grundsätzlich an ihrem Sitz vor. Soweit es der Prüfungsstoff erfordert oder wenn es aus anderen Gründen zweckmäßig ist, können sie in den Diensträumen der Forstabteilungen der Regierungspräsidenten Einsicht in die Unterlagen der Verwaltung nehmen und Feststellungen treffen.

3.4. Örtliche Erhebungen bei den Forstämtern bleiben dem Rechnungshof vorbehalten.

4. **Aufgaben der Verwaltung**

4.1. Die Regierungspräsidenten überwachen im Rahmen der Dienstaufsicht die fachlich richtige und wirtschaftliche Planausführung; diese Verwaltungskontrolle hat sich auch auf die richtige Übernahme der Rechnungsbeträge in die Kostenberechnungen und soweit möglich in die betriebswirtschaftliche Jahresrechnung zu erstrecken. Die Befugnis des Rechnungshofs, bei örtlichen Prüfungen ebenfalls Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit von forstbetrieblichen Maßnahmen anzustellen, bleibt unberührt.

5. **Kennzeichnung der Belege**

5.1. Die Rechnungsprüfungsämter verwenden gemäß § 23 (1) VPOH für die Prüfungsvermerke usw. blaue Tinte oder blauen Farbstift.

5.2. Die Regierungspräsidenten verwenden zur Kennzeichnung der Verwaltungskontrolle rote Tinte oder roten Farbstift. Andere Farbzeichen sind unzulässig, um Verwechselungen z. B. mit fachtechnisch festgestellten Belegen (Ausgaben für Bauinstandsetzungen) zu vermeiden.

6. **Betriebsabrechnungen**

6.1. Die Forstämter sammeln im Laufe des Haushaltsjahres alle Unterlagen, die zur Begründung und Vervollständigung der Kassenrechnungen notwendig sind (Ergänzungsbelege). Sie erhalten die nach Nr. 3.2 zeitnahe vorgeprüften Kassenanweisungen von den Amtskassen laufend zurück und stellen sie mit den Ergänzungsbelegen zur Betriebsabrechnung zusammen. Hierzu gehören auch die Titelkarten, die ihnen die Amtskassen nach Abschluß des Haushaltsjahres übersenden. Diese Tätigkeit der anweisenden Behörde ist nicht Rechnungslegung, sondern die nachträgliche Begründung von Einnahmen und Ausgaben durch Unterlagen, die während des Jahresablaufes von den Forstdienststellen nicht entbehrt werden können.

6.2. Im Verzeichnis der Kassen- und Ergänzungsbelege (VKE) ist bestimmt, welche Haushaltsstellen hierfür in Frage kommen, welche Unterlagen als Ergänzungsbelege gelten und wie diese zu ordnen sind.

6.3. Die Forstämter stellen die Betriebsabrechnungen nach Ablauf des Haushaltsjahres unverzüglich zusammen und berichten dem Regierungspräsidenten bis spätestens 15. März, daß diese abrufbereit sind.

6.4. Die Regierungspräsidenten rufen die Betriebsabrechnungen von Fall zu Fall ab und geben sie nach Abschluß der Verwaltungskontrolle laufend an die Rechnungsprüfungsämter mit einem Anschreiben weiter. Eine Durchschrift dieses Anschreibens übersenden sie dem Rechnungshof. Die Verwaltungskontrolle soll für alle Betriebsabrechnungen Ende Oktober — im Benehmen mit den Rechnungsprüfungsämtern für einzelne Betriebsabrechnungen ausnahmsweise Ende Dezember — abgeschlossen sein. Die Betriebsabrechnungen der Forstämter, die der Rechnungshof örtlich prüft, sind im Benehmen mit den Rechnungsprüfungsämtern termingerecht abzuschließen.

6.5. Die Rechnungsprüfungsämter prüfen die Betriebsabrechnungen gemäß Nr. 3 vor und senden sie anschließend zur Aufbewahrung an die anweisenden Dienststellen. Bei der Amtskasse verbleiben keine Unterlagen der unter dieses Verfahren fallenden Rechnungen mit Ausnahme der Dauerbelege.

7. **Aufbewahrungsfristen**

7.1. Für die Betriebsabrechnungen gelten die allgemeinen Aufbewahrungsfristen in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterlagen dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Schluß des entsprechenden Forsteinrichtungszeitraums vernichtet werden.

8. **Schriftverkehr und Beanstandungen**

8.1. Die Rechnungsprüfungsämter übersenden Beanstandungen nach §§ 21 und 22 VPOH in vierfacher Ausfertigung an die Forstämter. Die Forstämter nehmen, nachdem die Beanstandungen in Spalte 4 beantwortet sind, eine der Durchschriften zu ihren Akten und leiten die drei anderen Ausfertigungen dem Rechnungsprüfungsamt über den Regierungspräsidenten wieder zu. Von diesem wird dabei eine Ausfertigung entnommen. Der Forstinspektionsbeamte bringt unter dem Rücksendevermerk auf den Titelseiten der Vorprüfungsniederschriften und Beanstandungsschreiben einen mit Datum versehenen Sichtvermerk an. Dem Rechnungshof sind jeweils die Erstschriften zuzuleiten.

8.2. Feststellungen des Regierungspräsidenten, die sich bei der Verwaltungskontrolle der Betriebsabrechnungen ergeben, sind formlos in einer Verfügung niederzulegen. Die Verwendung der Vordrucke nach Muster 4 und 5 VPOH ist unzulässig. Diese Feststellungen und die hierzu erstatteten Berichte des Forstamts sowie Schriftwechsel, der sich auf Grund von einzelnen Beanstandungen bzw. Feststellungen zwischen Rechnungsprüfungsamt und Regierungspräsident oder zwischen Regierungspräsident und Forstamt ergibt, sind jeweils vierfach auszufertigen. Zwei Ausfertigungen (einschließlich der Erstschrift) der Feststellungen und des gesamten Schriftwechsels sind mit den Betriebsabrechnungen den Rechnungsprüfungsämtern zu übersenden oder nachzureichen. Die Erstschriften gehören gemäß § 21 (3) VPOH zum Prüfungsstoff des Rechnungshofs. Die weiteren Ausfertigungen sind für die Akten der Rechnungsprüfungsämter, der Regierungspräsidenten und der Forstämter bestimmt.

8.3. Bei Forstbehörden und Forstdienststellen, die dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt unmittelbar unterstehen, sind Kassenrechnungen oder Betriebsabrechnungen, Vorprüfungsniederschriften, Beanstandungs-

schreiben und der zugehörige Schriftwechsel in sinngemäßer Anwendung der Nrn. 8.1 und 8.2 über das Ministerium zu leiten, sofern sie von diesem gemäß Nr. 1.2 angefordert werden.

9. **Inkrafttreten**

9.1. Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1971, d. h. für das Haushaltsjahr 1970, in Kraft.

Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

1192

Herrn
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei
Hessischen Minister des Innern
Hessischen Kultusminister
Hessischen Minister der Justiz
Hessischen Sozialminister
Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik
Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt
6200 Wiesbaden

An das Referat I A 2
im Hause

An die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
— Landesvermögens- und Bauabteilung —
Frankfurt (M)

An die
Hauptverwaltung der
Hessischen Staatsbäder
Wiesbaden

Nachrichtlich:
An den Hessischen Rechnungshof
Darmstadt

Berechnung der jährlichen Heizkostenanteile für angemietete Diensträume

Der Hessische Rechnungshof hat in einem Falle beanstandet, daß für angemietete Diensträume überhöhte Heizkosten gezahlt worden sind, weil der Vermieter in die Heizkostenabrechnung auch Beträge für Abschreibung und Reparaturen der Heizungsanlage einbezogen hatte. Dies gibt mir Veranlassung auf folgendes hinzuweisen.

Nach § 25 der Altbaumietenverordnung (BGBl. I 1958 S. 549) gehören zu den umlegbaren Heizkosten die Brennstoffkosten, einschließlich der Kosten für Heizstrom (Strom für den Betrieb der Ölbrenner, Umwälzpumpen, Steueraggregate u. dgl.), die Brennstoffanfuhrkosten und die Kosten für die Bedienung der Heizungsanlage in einem angemessenen Umfang. Die letztgenannten Bedienungskosten können nur bei Koks- und Kohle-Sammelheizungen entstehen. Im Gegensatz hierzu kann der Vermieter bei Öl-Sammelheizungen, Gas- oder Elektro-Heizungen keinen Bedienungskostenanteil fordern. Umstritten ist, ob die laufenden Kosten für die Wartung und Reinigung der Heizungsanlage, z. B. im Rahmen eines Kundendienstvertrages, den Heizungsbetriebskosten oder den Instandhaltungskosten zuzurechnen sind. Nach § 27 der II. Berechnungsverordnung (BGBl. I 1963 S. 593) sind sie m. E. den Betriebskosten zuzurechnen.

Die Verzinsung des in der Heizungsanlage investierten Kapitals, die Abschreibungs- und die Reparaturkosten zählen nicht zu den Betriebskosten; sie sind mit der Miete abgegolten und daher nicht umlagefähig.

Vorstehende Ausführungen geben den Regelfall wieder. Sollte ein Mietvertrag ausnahmsweise eine Vereinbarung über das Tragen von Kostenanteilen für Reparaturrückstellungen, Abschreibungen, Instandhaltungskosten und dergleichen enthalten, so müssen diese im Einzelfall anerkannt werden. Solche Vereinbarungen sollten aber in Zukunft vermieden werden.

Zur Klarstellung empfiehlt es sich, in den Mietverträgen bei der Übernahme der anteiligen Heizungskosten alle Heizungs- und Heizungsnebenkosten in einem Klammerzusatz aufzuzählen, z. B. .... übernimmt der Mieter anteilig die Nebenkosten für Heizung (Brennstoffkosten, Brennstoffanfuhrkosten, angemessene Kosten für die Bedienung, Wartung und Reinigung, Kosten für die Ablesung der an den Heizkörpern angebrachten Wärme-Mengen-Messer durch einen Beauftragten — z. B. eine sog. Wärme-Gesellschaft — sowie für die Ermittlung des auf den einzelnen Mieter entfallenden Wärmeverbrauchs.)

Ich bitte, die in Ihrem Geschäftsbereich vorhandenen letzten Heizkostenabrechnungen unter Hinzuziehung der Mietverträge daraufhin überprüfen zu lassen, ob darin Absätze enthalten sind, die nicht zu den Heizungsbetriebskosten gehören und die nicht ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart sind. Bei Feststellung derartiger Mängel bitte ich um alsbaldige Abstellung und Rückforderung überzahlter Beträge bemüht zu sein. Auch bitte ich Ihre Dienststellen anzuweisen, bei künftigen Abrechnungen darauf zu achten, daß sie den obigen Grundsätzen entsprechen.

Wiesbaden, 2. 8. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
4099 — 131 — IV B 51
StAnz. 34/1971 S. 1390

Der Hessische Kultusminister

1193

Satzung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main — StAnz. 1971 S. 1304 —

In § 34 wird Buchstabe c) **Buchstabe d).**

Die Redaktion
StAnz. 34/1971 S. 1390

1194

Aufhebung der Pfarrstelle Röhrenfurth, Kreis Melsungen, Umpfarrung und Errichtung einer 4. Pfarrstelle Melsungen, Kreis Melsungen

Aufhebungs-, Umpfarrungs- und Errichtungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Röhrenfurth und Schwarzenberg, Kirchenkreis Melsungen, wird gelöst.

Die Pfarrstelle Röhrenfurth wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Röhrenfurth wird damit wie die Evangelische Kirchengemeinde Schwarzenberg zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Röhrenfurth und Schwarzenberg werden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen, Kirchenkreis Melsungen, pfarramtlich verbunden.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Melsungen wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 5. 8. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 881/11
StAnz. 34/1971 S. 1390

1195

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Gewerbeaufsicht — Aufzugsverordnung;

hier: Schutzmaßnahmen an Personenaufzügen gegen Einklemmen zwischen Fahrschachtwand und Fahrkorb

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Bekanntmachung vom 24. 3. 1971 — III b 5 — 3844.031 — 1750/71 — (Arbeitsschutz Nr. 6/1971 S. 180/81) folgende Stellungnahme des Deutschen Aufzugsausschusses zu der Frage veröffentlicht, welche nachträglichen Schutzmaßnahmen bei älteren Personenaufzügen ohne Fahrkorbtür in Betracht kommen:

„Auf Grund der Erfahrungen der Praxis und eingehender Beratungen stellt der Deutsche Aufzugsausschuß fest, daß für eine nachträgliche Sicherung der Fahrkorbzugänge gegen das Einklemmen zwischen Fahrschachtwand und Vorderkante des Fahrkorbfußbodens nur Fahrkorbtüren in Betracht kommen. Lichtschranken sollten nur dann vorgesehen werden, wenn unabweisbare technische Schwierigkeiten für den Einbau von Fahrkorbtüren bestehen. Der Einbau von beweglichen Antrittsleisten — auch in Verbindung mit Lichtschranken — wird als Sicherheitsmaßnahme nicht mehr für vertretbar gehalten.

Werden Lichtschranken auf Grund unabweisbarer technischer Schwierigkeiten an Stelle von Fahrkorbtüren vorgesehen, so gilt für die Ausführung folgendes:

1. Lichtschranken dürfen nur bei Aufzügen bis höchstens 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit verwendet werden.
2. Es sind mindestens zwei Lichtschranken parallel anzuordnen. Die erste Lichtschranke soll eine Höhe von höchstens 8 cm über dem Fahrkorbfußboden haben. Die zweite Lichtschranke soll sich in einer Höhe von 8 bis 15 cm über der ersten Lichtschranke befinden. Der Abstand der Lichtschranken von der Fahrschachtwand soll 8 cm nicht überschreiten.
3. Die Schaltung der Lichtschranken muß den Anforderungen nach Nr. 263.51 TVAufz, 3. und 4. Satz, sinngemäß entsprechen.

   Nach dem Schneiden eines Lichtstrahles darf der Fahrkorb nur über einen neuen Fahrbefehl aus dem Fahrkorb in Betrieb gesetzt werden können. Diese Anforderung gilt nicht bei Unterbrechung der Lichtschranken während des betriebsmäßigen Haltens in der Bündigstellung einer Haltestelle. Die Lichtschranke kann in dieser Stellung des Fahrkorbes unwirksam sein.
4. Sinngemäß zu Nr. 269.2 TVAufz kann während des Einfahrens oder Nachstellens des Fahrkorbes die Lichtschranke im Bereich der zulässigen Stufenhöhe (± 0,25 Meter) unwirksam sein.
5. Bei Ausfall der Spannung für die Lichtschranken oder bei Ausfall der Lampe muß die Aufzugsanlage stillgesetzt werden.
6. Der Aufzugswärter ist anzuweisen, die Lichtschranken wöchentlich einzeln zu prüfen."

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Technischen Überwachungsämter zu unterrichten und zu veranlassen, daß bei den Einzelentscheidungen im Rahmen nachträglicher Anordnungen nach § 8 der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen vom 6. 10. 1965 (BGBl. I Seite 1576) entsprechend verfahren wird.

Wiesbaden, 26. 7. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS/I C 7 b — 53 g 501
StAnz. 34/1971 S. 1391

1196

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Druckgasverordnung (DruckgasV);

hier: Füllen von Acetylenflaschen aus Vorratsflaschen mit Hilfe eines Umfüllbogens

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mir ergänzend zu dem Aufsatz von K.-H. Möller und G. Marcks „Zur Frage des Füllens von leeren Acetylenflaschen mit Acetylen aus vollen Acetylenflaschen unter Verwendung von Umfüllbögen" (Zeitschrift „Sicher ist Sicher" Nr. 5/1971 S. 147) mitgeteilt, daß die Firma Hugo Everwand, Autogen-Werkzeugfabrik, 565 Solingen-Landwehr, Bonner Straße 305, Umfüllbögen der im genannten Aufsatz geschilderten Art anbietet. Nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) muß dringend davor gewarnt werden, daß außerhalb von Acetylenwerken kleinere Flaschen aus den 40-Liter-Acetylenflaschen mittels Umfüllbögen abgefüllt werden.

Die Inbetriebnahme einer solchen „Eigenverbrauchs-Füllanlage" ist nach § 20 Abs. 1 DruckgasV prüfpflichtig. Neben der Beachtung der speziellen Füllbedingungen müssen es die Einrichtungen der Füllanlage gestatten, die Behälter in Übereinstimmung mit Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze „während der Füllung zu wiegen und zur Feststellung einer etwaigen Überfüllung einer nachfolgenden Kontrollwägung auf einer besonderen Waage zu unterziehen". Fehlen diese Einrichtungen zur gravimetrischen Kontrolle etwaiger Überfüllung der Flaschen, so hat dies der Sachverständige in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 1 DruckgasV als Mangel, durch den die Beschäftigten oder Dritte gefährdet werden, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich mitzuteilen. Der Betrieb solcher Füllanlagen ist dann nach § 21 Abs. 3 DruckgasV unzulässig. Betreiber, die hiergegen verstoßen, machen sich nach § 31 Abs. 1 Ziffer 2. Buchstabe f) und gegebenenfalls nach § 31 Abs. 2 DruckgasV strafbar.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Technischen Überwachungsämter hiervon zu unterrichten und zu veranlassen, daß die im Außendienst tätigen Bediensteten ihr Augenmerk auf derartige mangelhafte Umfüllanlagen richten.

Eine allgemeine Pressenotiz zur Warnung der Betreiber wird in meinem Hause vorbereitet.

Wiesbaden, 26. 7. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS/I C 7 b — 53 g 361
StAnz. 34/1971 S. 1391

1197

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Auflösung der Revierförsterei Wiesenfeld, Hess. Forstamt Wolkersdorf

Mit Erlaß vom 23. 7. 1971 — III B 2 1016 O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Wiesenfeld rückwirkend ab 1. 7. 1971 angeordnet. Die Waldflächen wurden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 27. 7. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 1016 O 06
StAnz. 34/1971 S. 1391

1198

Umbenennung der Revierförsterei Glasberg, Hess. Forstamt Biebergemünd, in Revierförsterei Birkenhain

Mit Erlaß vom 23. 7. 1971 — III B 2 1053 O 32 — wurde die Umbenennung der Revierförsterei Glasberg in Revierförsterei Birkenhain mit Wirkung vom 1. 8. 1971 angeordnet.

Wiesbaden, 27. 7. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 1053 O 06
StAnz. 34/1971 S. 1391

1199

Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine)

Das seit 1963 durchgeführte Verfahren zur Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine) hat sich bewährt. Es soll daher an dieser Verfahrensweise, insbesondere der Beihilferegelung, auch weiterhin festgehalten werden. Da die Richtlinie von 1963 jedoch zwischenzeitlich sechsmal geändert wurde und ein Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse eine weitere Änderung erforderlich macht, ist eine Neufassung unumgänglich. Zur wirksamen und einheitlichen Durchführung des freiwilligen Verfahrens zur Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine) wird daher folgendes bestimmt:

1. **Allgemeines**

Die Tilgung der Rhinitis atrophicans ist in einem Schweinebestand nur möglich, wenn alle Schweine des Bestandes geschlachtet und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Stallungen nur Schweine aus nachweislich unverseuchten Beständen für den Wiederaufbau erworben werden.

Um den Wiederaufbau der wegen Rhinitis atrophicans geschlachteten Bestände zu erleichtern, werden Schweinehaltern, die sich dem freiwilligen Verfahren zur Bekämpfung der Rhinitis atrophicans anschließen — soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen — Beihilfen für den Ankauf rhinitis-atrophicansfreier Zuchtschweine gewährt.

Die Beihilfen werden wie bisher je zur Hälfte vom Land und der Hessischen Tierseuchenkasse getragen.

2. **Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen**

2.1 Die Rhinitis atrophicans im Bestand muß durch den Amtstierarzt, ggf. im Benehmen mit dem Tierarzt des Schweinegesundheitsdienstes, festgestellt sein.

2.2 Alle Schweine des Bestandes müssen innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Rhinitis atrophicans geschlachtet werden. Der Amtstierarzt kann diese Ausmerzungsfrist für nach der Seuchenfeststellung geborene und auszumästende Ferkel bis zu 12 Monate verlängern, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

2.3 Nach Entfernung aller Schweine sind die Liegeplätze sowie alle Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, zweimal im Abstand von etwa 14 Tagen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Zur Desinfektion sind 2%ige Natronlauge oder 3- bis 5%ige Formalinlösung zu verwenden. Die Desinfektion ist vom Amtstierarzt abzunehmen.

2.4 In den Bestand dürfen Schweine erst wieder eingestellt werden, wenn die Bedingungen der Nr. 2.2 und 2.3 erfüllt sind. Abweichend von Satz 1 können Schweine schon früher angeschafft werden, wenn

a) die zugekauften Tiere in einem anderen, nicht mit Schweinen belegten Gehöft untergebracht werden,

b) ein Verschleppen der Krankheitserreger aus dem verseuchten Bestand auf die zugekauften Schweine — z. B. durch Personen oder Geräte — nicht zu befürchten ist und

c) der zuständige Amtstierarzt diesem vorzeitigen Zukauf zugestimmt hat.

Die neu einzustellenden Schweine müssen tierärztlich untersucht und dabei frei von übertragbaren Schweinekrankheiten — insbesondere frei von Rhinitis atrophicans — befunden worden sein. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des für den Herkunftsbestand zuständigen Amtstierarztes oder des für den Herkunftsbestand zuständigen Tierarztes des Schweinegesundheitsdienstes zu erbringen.

2.5 Die Beihilfe wird nur für mindestens 3 Monate alte Zuchttiere gewährt, die innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ausmerzungsfrist zugekauft werden und nur für die Anzahl zugekaufter Schweine, die insgesamt der Anzahl der ausgemerzten Sauen, gekörten Eber sowie über drei Monate alten zur Zucht vorgesehenen Sauen und Ebern entspricht.

2.6 Bei einer Neuinfektion in einem sanierten Betrieb werden nochmalige Beihilfen nur dann gewährt, wenn auch weiterhin nur Schweine aus nachweislich rhinitis-atrophicansfreien Beständen eingestellt worden sind.

2.7 Die Beihilfe ist nach dem Muster der Anlage Vordruck HTSK — 21 beim zuständigen Amtstierarzt zu beantragen. Der Antrag ist zugleich Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen unter Nr. 2.2 bis 2.4 sowie zur Rückzahlung bei Nichteinhalten der Bedingungen und Auflagen.

Der Amtstierarzt legt den Beihilfeantrag dem Regierungspräsidenten vor, der ihn an die Hessische Tierseuchenkasse weiterleitet.

3. **Höhe und Zahlung der Beihilfe**

3.1 Die Beihilfe beträgt für Tiere nach Nr. 2.5 der

Zuchtwertklasse I	200,— DM,
Zuchtwertklasse II	150,— DM,
Zuchtwertklasse III	125,— DM,
sonstige mindestens 3 Monate alte Sauen	100,— DM.

3.2 Die Hessische Tierseuchenkasse zahlt die Beihilfe an den auf dem Antrag nach Nr. 2.7 angegebenen Besitzer aus und fordert den Landesanteil vierteljährlich bei mir an.

4. **Schlußbestimmungen**

4.1 Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

4.2 Die nachstehenden Erlasse vom

2. 9. 1963 (StAnz. S. 1154),
2. 4. 1964 (StAnz. S. 553),
8. 5. 1964 (StAnz. S. 672),
31. 8. 1964 — VII d — 19 b 28/25 — (n. v.),
15. 10. 1965 (StAnz. S. 1316),
17. 5. 1966 — III B 3 — 19 b 28/25 — 1447 — (n.v.),
30. 1. 1967 — III B 3 — 19 b 28/25 — 298 — (n. v.),
9. 4. 1968 — III B 2 — 19 b 28/25 — 1141 — (n.v.)

werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Wiesbaden, 27. 7. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 3 — 19 b 28/23
StAnz. 34/1971 S. 1392

*

Anlage zu 2.7

Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine) (Vorderseite)

1. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

.....

Vor- und Zuname Postleitzahl, Wohnort, Straße

Konto-Nr.: ..... bei .....

1.1 Hiermit beantrage ich eine Ankaufsbeihilfe für folgende gekaufte Zuchteber und -sauen:

Ankaufsdatum	Eber und Sauen mit ZW-Klasse		Mind. 3 Mon alte Sauen ohne ZWKl.	Verkäufer	
	Anzahl	ZWKl.	Anzahl	Name	Wohnort

1.2 Die Ankaufsbelege (Quittungen) mit Angabe des Ankaufsdatums, des Verkäufers und der Anzahl der Tiere sind beigefügt.

2. **Verpflichtungserklärung.**

2.1 Hiermit verpflichte ich mich, alle Ankaufsbeihilfen sofort zurückzuzahlen, wenn ich

a) nach Entfernung aller Schweine nicht die vorgeschriebene Desinfektion ordnungsgemäß durchgeführt habe, oder

b) innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Ausmerzung in meinen Bestand Schweine aus Beständen einstelle, die nachweislich nicht frei von Rhinitis atrophicans sind.

2.2 Ferner verpflichte ich mich, für alle weiteren Schweine, die ich nach erfolgter Ausmerzung in meinen Bestand einstelle, die entsprechende Seuchenfreiheitsbescheinigung mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren

2.3 Die zurückzuzahlende Beihilfe werde ich vom Tage des Empfanges bis zum Tag der Rückzahlung mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinsen.

2.4 Mir ist bekannt, daß bei Neuinfektionen in meinem sanierten Bestand nochmalige Beihilfen nur dann gewährt werden, wenn ich auch weiterhin nur Schweine aus nachweislich rhinitis-atrophicansfreien Beständen einstelle.

....., den .....

.....

(Rückseite)

...., den .....

Hessische Tierseuchenkasse
62 Wiesbaden
Friedrichstr. 55

über den
Herrn Regierungspräsidenten
in .....

Der Hess. Tierseuchenkasse, Wiesbaden, nach Überprüfung weitergeleitet.

....., den .....
Der Regierungspräsident

---

1. Die Seuche wurde von mir festgestellt am .....
2. Die von mir festgesetzte Ausmerzungsfrist war beendet am .....
3. Die Ausmerzung des Gesamtbestands ist erfolgt;
   sie war beendet am .....
4. Die Zukäufe nach der Ausmerzung*) des Bestands sind durch die beigefügten Ankaufsbelege nachgewiesen; sie erfolgten innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ausmerzungsfrist vom ..... bis .....
5. Sauen, gekörte Eber und über 3 Monate alte zur Zucht vorgesehene Sauen und Eber
   a) Anzahl der ausgemerzten .....
   b) Anzahl der zugekauften .....
6. Die zugekauften Schweine sind Zuchttiere bzw. zur Zucht vorgesehen. Die Nachweise hierüber haben vorgelegen.
7. Die Seuchenfreiheit der Bestände, aus denen die Zukäufe erfolgten, wird hiermit bescheinigt/wurde durch Bescheinigungen des für den Herkunftsort zuständigen Amtstierarzt bzw. Tierarzt des SGD belegt.
8. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Ankaufsbeihilfe sind erfüllt: es berechnet sich folgende Beihilfe:

Für Anzahl	Tiere ZW. Klasse	Beihilfesatz DM	Beihilfe DM
	I	je 200,—	
	II	je 150,—	
	III	je 125,—	
	mind. 3 Monate alte Sauen ohne ZW.Kl.	je 100,—	

= zusammen: ..... DM

*) vorzeitige Zukäufe wurden von mir genehmigt. .....
Amtstierarzt

Bearbeitungsvermerk der HTSK Wiesbaden, den.....

1. Sachlich richtig und festgestellt auf ..... DM
2. In die Erstattungsliste eingetragen unter Nr. .....
3. Bewilligungsbescheid an den Tierhalter nach Vordruck
4. Zum Kassenbeleg

1200

Flurbereinigung Hausen, Krs. Ziegenhain

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hausen, Krs. Ziegenhain, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Hausen einschl. der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 929 ha, worin eine Waldfläche von 540 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hausen, Krs. Ziegenhain“,
mit dem Sitz in Hausen, Krs. Ziegenhain.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hausen und in den Nachbargemeinden Oberaula, Wahlshausen, Ibra, Weißenborn, Schorbach, Olberode öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 20. 7. 1971

Landeskulturamt Hessen
KF 294 — Hausen — 14.974/71
StAnz. 34/1971 S. 1393

1201

Flurbereinigung Steinheim, Krs. Offenbach

1. Änderungsbeschluß
zum Flurbereinigungsbeschluß Steinheim/Main
Krs. Offenbach, vom 21. März 1962 (StAnz. S. 642)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 8 (2) FlurbG vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Änderungsbeschluß erlassen:

1. Das mit Flurbereinigungsbeschluß vom 21. März 1962 (StAnz. S. 642) festgelegte Flurbereinigungsgebiet Steinheim wird wie folgt geändert:

a) Zum Flurbereinigungsverfahren Steinheim, Krs. Offenbach, werden nachfolgende im Flurbereinigungsverfahren Hausen, Kreis Offenbach, — WF 226 — gebildeten Grundstücke der Gemarkung Groß-Steinheim zugezogen:

Flur 9 Nr. 2, 3, 4

Flur 11 Nr. 1/3

Flur 12 Nr. 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156 und 157.

Die zugezogene Fläche beträgt 18,78 ha.

b) Von den ursprünglich zugezogenen Grundstücken werden Teile der Gemarkungen Groß-Steinheim und Klein-Steinheim aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen; die ausgeschlossene Fläche beträgt rund 237 ha.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt somit jetzt diejenigen Grundstücke der Gemarkungen Groß-Steinheim und Klein-Steinheim, die in dem als Anlage 1 bezeichneten Grundstücksverzeichnis aufgeführt sind.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der als Anlage 2 bezeichneten Gebietskarte durch orangefarbene bzw. grüne Streifen kenntlich gemacht.

Das Grundstücksverzeichnis und die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses 1. Änderungsbeschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 584 ha, worin Waldflächen von rund 376 ha enthalten sind.

Für die nach Ziffer 1. a) zugezogenen Grundstücke sind weder Kostenbeiträge zu leisten noch unterliegen diese Grundstücke einem Landabzug nach § 47 FlurbG.

3. Bezüglich der jetzt neu zugezogenen Grundstücke der Gemarkung Groß-Steinheim, Fluren 9, 11 und 12 (siehe unter 1. a) werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau/Main, Behördenhaus am Freiheitsplatz, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Städten Steinheim a. M., Hanau a. M., Großauheim a. M. u. Mühlheim a. M. und den Nachbargemeinden Klein-Auheim, Hausen und Lämmerspiel öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Städte Steinheim a. M., Hanau a. M., Großauheim a. M. u. Mühlheim a. M. sowie in den Gemeindeverwaltungen der Nachbargemeinden Klein-Auheim, Hausen und Lämmerspiel zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 21. 7. 1971

Landeskulturamt Hessen
WF 312 14753
StAnz. 34/1971 S. 1394

*

Anlage 1
zum 1. Änderungsbeschluß des Flurbereinigungsbeschlusses vom 21. 3. 1962 für das Flurbereinigungsverfahren Steinheim (Main)

Grundstücksverzeichnis

Gemarkung Klein-Steinheim:

Flur 2, Flurstücke 222/4, 227—229, 233, 234, 235/1, 236/1, 495/5, 496/3, 587/9;

Flur 3, Flurstücke 47, 50, 51, 63, 81, 117, 130, 132, 399, 400, 462, 477, 484;

Flur 4, Flurstücke 26—28, 31—36, 39, 47, 58, 65, 115, 153, 223, 348, 372, 432, 481—483, 542/5, 550/1, 551/1, 552/1, 627/3;

Flur 5, Flurstücke 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/71, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/82, 2/8, 2/10, 24/1, 24/2, 25—33, 34/1, 34/2, 34/3, 35—42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2;

Flur 6, Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 2;

Flur 7, Flurstücke 5/59, 9/2, 9/3, 9/10, 9/11, 9/14, 9/18, 9/20, 9/24, 14/5, 21/1, 25/1;

Flur 8, Flurstücke 338/2, 340/2, 369/2, 372/2, 374/2, 375/2, 376/2, 380/2, 382/2, 383/2, 483/2, 502/2, 505/2, 506/2, 507/2, 508/2, 512/2, 515/2, 518/2, 520/2, 521/2, 522/2, 523/2, 524—540, 542—573, 574/2, 578/2, 581—608, 609/5.

Gemarkung Groß-Steinheim:

Flur 1, Flurstücke 69—71, 72/2, 73, 74/2, 75/2, 76/2, 77/2, 78/2, 82/2, 83/2, 103/4, 105/2, 107/2, 878/3, 879/2;

Flur 2, Flurstücke 513/49, 255/2, 549/2, 550—552, 556/2, 557/2, 559/2, 560/2, 561/2, 562/2, 563/2, 564/2;

Flur 3, Flurstücke 1—32, 33/1, 33/2, 34—38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42—49, 50/1, 50/4, 51—57, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 59—68, 69/1, 69/2, 70/2, 71—164, 165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 166—188, 189/1, 189/2, 190, 191/1, 191/2, 192/1, 192/2, 193, 194/1, 194/2, 195—203, 204/1, 204/2, 205—227, 266, 267/1, 267/2, 268/1, 268/2, 275, 282/2, 283—288, 289/1, 289/2, 290, 291/8, 291/9, 291/23, 291/33, 291/34, 292/1, 292/2, 292/3, 293/1, 293/2, 294/1, 294/2, 295—300, 301/1, 301/2, 302—312, 313/1, 313/2, 314, 315, 318—321, 322/1, 322/2, 323—339, 340/1, 340/2, 341—350, 351/1, 351/2, 352 bis 400, 401/1, 401/2, 402/1, 402/2, 403/1, 403/2, 403/3, 403/6, 403/7, 404/1, 404/2, 405/1, 405/2, 406—442, 443/1, 447—449, 450/1, 450/2, 451/1, 451/2, 452—456, 457/1, 460/1, 461, 462, 463/1, 463/2, 464/1, 465/1, 466, 467/1, 467/2, 468, 469, 470/1, 471/1, 472/1, 473/1, 473/2, 474/1, 475—483, 484/1, 486/1, 486/2, 488/1, 490/1, 491, 492—498, 499/1, 499/2, 500, 501, 502/1, 502/2, 502/3, 502/4, 502/5, 503/3, 504, 508—511, 512/1, 512/2, 512/3, 512/5, 512/6, 513/1, 513/2, 514/1, 515—517, 518/1, 518/2, 519/1, 519/2, 520, 522, 525/1, 527—531, 532/1, 533, 534/2, 535/1, 535/2, 536/1, 537/1, 538/2, 538/3, 540/1, 542/3, 542/4, 543/1, 543/2, 544—548, 549/1, 549/2, 550—556, 557/1, 557/2, 563/1, 563/3, 563/4, 563/6, 564/1, 564/3, 565/2, 566—568, 569/1, 569/2, 569/3, 570—607, 609—637, 638/2, 639/2, 642—651, 652/2, 657/4, 658/2, 659, 660/2, 661;

Flur 4 ganz;

Flur 5, Flurstücke 1—10, 11/1, 11/2, 12—22, 23/1, 25—34, 35/1, 35/2, 36—40, 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44—56, 57/1, 57/2, 58—70, 71/1, 71/2, 72—74, 75/1, 75/2, 75/3, 76—83, 84/1, 84/2, 85, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88—92, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98—108, 109/1, 109/2, 110—123, 125/1, 127—132, 133/1, 133/2, 134—152, 153/1, 153/2, 154—164, 165/2, 165/3, 173/1, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178/1, 179/1, 180/1, 182/3, 182/4, 183/1, 185/4, 186—190, 209/2, 211/2, 212/2, 214/2, 260/4, 261/2, 262/2, 266/2, 267/2, 267/4, 268/2, 269/2, 270, 271, 272, 273/2, 274/2, 275, 276/2, 277/2, 278/2, 279/2, 280—296, 297/1, 297/2, 298—300, 301/1, 302/1, 303—317, 318/5, 318/6, 318/8, 319, 320;

Flur 6 ganz;

Flur 7 ganz;

Flur 8 ganz;

Flur 9 ganz;

Flur 10 ganz;

Flur 11 ganz;

Flur 12 ganz.

1202

Flurbereinigung Weißenborn, Krs. Ziegenhain

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Weißenborn, Kreis Ziegenhain, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Weißenborn einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 397 ha, worin eine Waldfläche von rd. 12 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Weißenborn"
mit dem Sitz in Weißenborn, Krs. Ziegenhain.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Weißenborn und den Nachbargemeinden Görzhain, Hausen, Ibra, Ottrau und Schorbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Weißenborn und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 20. 7. 1971 **Landeskulturamt Hessen**
KF 288 — Weißenborn — 14975/71
StAnz. 34/1971 S. 1395

Personalnachrichten

1203

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

a) Staatskanzlei

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Götz Steppuhn und Karl Will (beide 22. 7. 1971);

zum **Baudirektor** Oberbaurat Adolf Namm (22. 7. 1971);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Helmut Müller-Werth (1. 8. 1971);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Adolf Hoffmann (22. 7. 1971);

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Wolfgang Leinemann (27. 7. 1971);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Willi Berdel (22. 7. 1971);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Ernst Komora (26. 7. 1971);

c) Statistisches Landesamt

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Wolfgang Enderes (16. 7. 1971);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Jakob Klein (27. 7. 1971);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Heinrich Deichmann (22. 7. 1971);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Hanns Joachim Ederer (29. 7. 1971).

Wiesbaden, 3. 8. 1971 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a
StAnz. 34/1971 S. 1395

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat (BaL) Hans Voit (29. 6. 71);

zu **Ministerialräten** Baudirektor (BaL) Franz Scheid (29. 7. 1971), Regierungsdirektor (BaL) Hans-Helmut Wittlich (29. 7. 1971):

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Hans Busch (15. 7. 1971), Willi Käppel (15. 7. 1971);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Heinrich Keil (16. 6. 1971), Helmut Kriegs (16. 6. 1971), Erich Lenz (21. 7. 1971), Wilhelm Winter (18. 6. 1971);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Kurt Demaré (16. 6. 1971), Udo Hunsche (29. 6. 1971), Hans Krüger (16. 6. 1971), Klaus Langner (16. 6. 1971), Klaus-Jürgen Oetting (16. 6. 1971), Roland Schmidt (16. 6. 1971), Richard Schneider (16. 6. 1971), Karl-Christoph Schütz (16. 6. 1971), Jürgen Weber (12. 7. 1971),

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Horst Schmieder (16. 6. 1971);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Andreas Seese (17. 7. 1971):

zum **Technischen Oberinspektor zur Anstellung (BaP)** techn. Angestellter Gerhard Völker (1. 8. 1971);

zum **Sekretär** Oberamtsmeister (BaL) Georg Richardt (28. 5. 1971);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Walter Ehrhardt (Ende Mai 1971).

Wiesbaden, 4. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I B 33 — 8 b
StAnz. 34/1971 S. 1396

b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wilfried Herget, Landrat PK Friedberg (20. 5. 1971), Kurt Friedrich, PVB Butzbach (9. 7. 1971), Martin Röddiger, PVB Butzbach (9. 7. 1971), Peter Walter, PVB Butzbach (9. 7. 1971), Heinrich Brenk, PVB Butzbach (9. 7. 1971), Melchior Thomalla, Landrat des Untertaunuskreises PK (9. 7. 1971) Joachim Jacob, Landrat PK Hanau (14. 7. 1971);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Klaus Behnsen, Landrat PK Hanau (19. 5. 1971), Winfried Grießmann, Landrat PK Dieburg (25. 5. 1971), Klaus Stüber, StKK Heppenheim (27. 7. 1971), Theo Lipps, StKK Hanau (10. 5. 1971), Helmuth Pohl, StKK Limburg (26. 5. 1971), Klaus-Dieter Adler, Landrat des Kreises Bergstraße PK (24. 5. 1971), Peter Gohr, Landrat PK Offenbach (26. 5. 1971), Herbert Kaluza, PVB Darmstadt (29. 6. 1971), Siegfried Schneider, PVB Wiesbaden (30. 6. 1971), Klaus Dinges, Landrat PK Hanau (15. 7. 1971), Norbert Ferdinand, Landrat des Kreises Bergstraße PK (22. 7. 1971);

zum **Polizeiobermeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Polizeimeister (BaP) Wolfgang Prechtl, StKK Offenbach (25. 5. 1971),

zu **Polizeimeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Werner Stöwe, PVB Darmstadt (9. 7. 1971), Karl Brunnengräber, Landrat PK Groß-Gerau (15. 7. 1971), Helmut Schaal, Landrat des Obertaunuskreises PK (15. 7. 1971), Günter Keim, PVB Darmstadt (9. 7. 1971), Günter Strauß, PVB Wiesbaden (9. 7. 1971), Bernd Schumann, PVB Wiesbaden (9. 7. 1971), Gerd Reusch, Landrat des Obertaunuskreises PK (15. 7. 1971), Manfred Diekow, Landrat PK Hanau (9. 7. 1971), Reinhold Hessel, Landrat PK Groß-Gerau (15. 7. 1971), Wolfram Schmidt, PVB Butzbach (28. 5. 1971);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heinrich Wotrubez, PVB Wiesbaden (11. 6. 1971), Helmut Baier, EdS Darmstadt (8. 7. 1971), Manfred Ender, Landrat PK Offenbach (9. 7. 1971), Dieter Rauschkolb, Landrat PK Groß-Gerau (15. 7. 1971), Herbert Freundschig, Landrat PK Friedberg (12. 7. 1971), Peter Lenz, Landrat des Obertaunuskreises PK (15. 7. 1971), Hans-Joachim Beißert, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (26. 7. 71), Bernhard Krämer, Landrat PK Friedberg (12. 7. 1971), Helmut Schneider, Landrat PK Friedberg (14. 7. 1971), Gerhard Heiliger, Landrat PK Hanau (9. 7. 1971), Wolfgang Blümler, PVB Darmstadt (9. 7. 1971), Kurt Podesta, Landrat PK Offenbach (9. 7. 1971), Karl-Heinz Brehme, Landrat PK Friedberg (12. 7. 1971), Ulrich Petri, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (15. 7. 1971), Bernd Limpert, Landrat PK Friedberg (12. 7. 1971);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Bodo Doering, StKK Gelnhausen (10. 5. 1971), Werner Thiede, StKK Wiesbaden (24. 5. 1971), Lebrecht Viebahn, StKK Groß-Gerau (21. 5. 1971), Harald Müller, StKK Alsfeld (28. 7. 1971), Franz Philipp, StKK Bad Homburg (28. 7. 1971);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Hans Joachim Biegel, StKK Friedberg (26. 5. 1971);

zur **Kriminalobermeisterin** Kriminalmeisterin (BaP) Jutta Stockhardt, StKK Gießen (25. 5. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Kurt Hörler, StKK Hofheim (3. 5. 1971), Klaus Jürgen Gabriel, StKK Offenbach (25. 5. 1971), Reinhard Brack, StKK Groß-Gerau (25. 6. 1971), Volker Barthauer, StKK Groß-Gerau (28. 6. 1971), Volker Amthor, StKK Heppenheim (10. 5. 1971);

die Polizeiobermeister (BaP) Hermann Peppler, Landrat PK Büdingen (4. 5. 1971), Ullrich Müller, Landrat PK Dieburg (30. 4. 1971), Helmut Lotz, Landrat PK Offenbach (14. 5. 1971), Bernd Jeske, Landrat PK Friedberg (4. 6. 1971), Wolfgang Hinz, Landrat des Obertaunuskreises PK (1. 6. 1971), Hans-Peter Grundler, Landrat PK Hanau (16. 7. 1971);

die Polizeimeister (BaP) Ernst Baier, Landrat PK Offenbach (3. 5. 1971), Willy Schütz, Landrat PK Offenbach (3. 5. 1971), Roland Drewes, Landrat PK Offenbach (3. 5. 1971), Klaus Poschenrieder, Landrat PK Offenbach (5. 5. 1971), Roland Graf, Landrat des Untertaunuskreises PK (18. 5. 1971), Heinrich Adler, PVB Darmstadt (14. 5. 1971), Gerhard Schretz, Landrat PK Offenbach (14. 5. 1971), Reinhard Teubner, Landrat PK Büdingen (17. 5. 1971), Werner Kratz, Landrat PK Offenbach (26. 5. 1971), Herbert Schmidt, Landrat PK Schlüchtern (5. 6. 1971), Herbert Gollent, Landrat des Oberlahnkreises PK (2. 6. 1971), Dietmar Lotz, Landrat PK Erbach (4. 6. 1971), Dieter Gorny, Landrat PK Wetzlar (4. 6. 1971), Reinhard Kummer, Landrat des Untertaunuskreises PK (12. 6. 1971), Karl-Heinz Streckebach, Landrat des Untertaunuskreises PK (12. 6. 1971), Gerd Hornung, Landrat PK Dieburg (8. 6. 1971), Gundolf Hofmann, Landrat PK Friedberg (15. 6. 1971), Rolf-Günter Metternich, Landrat des Kreises Bergstraße PK (22. 6. 1971), Siegfried Wiegand, Landrat des Rheingaukreises PK (22. 6. 1971), Hans-Jürgen Ringelsen, PVB Idstein (16. 6. 1971), Friedhelm Becker, Landrat PK Friedberg (26. 6. 1971), Wolf-Henning Rinsland, Landrat PK Gießen (9. 7. 1971), Uwe Lothar Weise, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (15. 7. 1971), Reinhard Künzl, Landrat PK Hanau (18. 7. 1971), Dietrich Stuhl, Landrat PK Wetzlar (20. 7. 1971), Heinz-Dieter Fürbeth, Landrat des Obertaunuskreises PK (20. 7. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Helmut Deszczensky, StKK Hanau (1. 4. 1971).

Mit Wirkung vom 1. 6. 1971 wurden in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Helmut Pfeffer, Landrat PK Hanau, Wilhelm Hundler, PVB Wiesbaden;

die Polizeiobermeister Friedrich Rondholz, Landrat PK Offenbach, Friedrich Enders, Landrat PK Friedberg (sämtl.

1. 6. 1971), Kriminalhauptmeister Josef Bimmel, StKK Offenbach (1. 7. 1971), Polizeiobermeister Lorenz Zey, Landrat PK Limburg (1. 8. 1971);

entlassen (auf eigenen Antrag):

Kriminalmeisterin Ilse Prieske, StKK Limburg (1. Juli 1971), Polizeiobermeister Arthur Barthel, Landrat PK Groß-Gerau (1. 6. 1971), Polizeimeister Rolf Henke, Landrat PK Offenbach (1. 6. 1971).

Darmstadt, 29. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 1 02

StAnz. 34/1971 S. 1396

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Axel Pätzold (8. 7. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister Norbert Mankel (5. 7. 1971), Polizeiobermeister Hans-Robert Philippi (14. 7. 1971).

Wiesbaden, 30. 7. 1971

Hessische Polizeischule
VA/I

StAnz. 34/1971 S. 1397

1204 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Güttersbach, Landkreis Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Güttersbach, Landkreis Erbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) — HWG — für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkung Güttersbach erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem zugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 2000), in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 6 Nr. 6/13 teilw., 21/1 teilw. (Feldweg), 34 teilw. u. 42 teilw. Gemarkung Güttersbach.

Er bildet ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 30 m um die beiden Quellen.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Güttersbach:

Flur 6 Flurstücke Nr. 6/7 bis 6/14, 11/6, 11/7 tw. (Graben), 21/1 tw. (Feldweg), 33 bis 53

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 6 und Flur 8 in der Gemarkung Güttersbach: Flur 6, Flurstücke Nr. 3, 4, 6/1 bis 6/14, 11/6, 11/7 tw. (Graben), 13/1, 14/1, 14/3, 15/2 tw., 16/17 bis 16/19, 17/2 bis 17/7, 19/2, 20/1, 21/1 tw. (Feldweg), 23 tw. (Feldweg), 24 (Feldweg und 25 bis 53.

Flur 8, Flurstücke Nr. 5/1 tw., 6 tw. (Feldweg), 6/4 und 6/7.

§ 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. **Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,

b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,

c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,

d) Treibstoff- und Ölleitungen,

e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,

f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,

i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),

m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

n) Anlegen von Sickergruben,

o) Neuanlage von Friedhöfen,

p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;

b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF;

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;

d) Durchführen von Bohrungen;

e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;

f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;

h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;

i) Anlegen von Gärfuttermieten;

j) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;

k) Wagenwaschen;

l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;

m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

n) Vergraben von Tierleichen;

o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

p) Erweiterung des Straßennetzes;

q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;

r) Versickern von Abwasser;

s) das sachgemäße Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. **Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche ist in den Besitz der Begünstigten zu überführen und hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;

b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;

c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;

e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;

f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Güttersbach und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens 3 Wochen erfolgten Anzeige —

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

b) Beobachtungsstellen einrichten;

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;

e) vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;

f) vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;

g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;

h) vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstr. 62
2. dem Landrat des Landkreises Erbach — untere Wasserbehörde — 6122 Erbach/Odw.
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Erbach, Bauaufsichtsbehörde, 6122 Erbach/Odw.
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstr. 4—6
6. dem Katasteramt Michelstadt, 612 Michelstadt/Odw.
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Güttersbach, 6121 Güttersbach/Odw.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 7. 1971 **Der Regierungspräsident**
V/14 — 79 e 04/01 (9426) — G —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 34/1971 S. 1397

1205 KASSEL

Auflösung der „Unabhängigen Hilfssterbekasse des VdK des Kreises Fritzlar-Homberg" in Fritzlar

Die Mitgliederversammlung der „Unabhängigen Hilfssterbekasse des VdK des Kreises Fritzlar-Homberg" hat in ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 1970 einstimmig die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 26. 7. 1971 **Der Regierungspräsident**
I/1b — 39 f 14/43
StAnz. 34/1971 S. 1399

Buchbesprechungen

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Dr. Heinz Thomas, Landgerichtsdirektor; Dr. Robert Mayer, Oberstaatsanwalt; Dr. Helmut Glück, Erster Staatsanwalt; Dr. Hubert Mennacher, Regierungsdirektor; Manfred Stegmüller, Oberregierungsrat. Band XVI: 1970. XX, 475 S. DIN A 4. In Leinen 86,— DM, Vorzugspreis für Bezieher der NJW 78,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der vorliegende Band XVI der Fundhefte für Zivilrecht erfaßt in systematischer Ordnung Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze auf dem Gebiet des Zivilrechts für die Zeit vom 1. 12. 1969 bis zum 30. 11. 1970. An der Bearbeitungsweise hat sich nichts geändert. Der Umfang des angefallenen Materials hat sich gegenüber dem Vorjahr (vgl. StAnz. 1970 S. 1721) etwas verringert. Der Band bringt über 8800 Hinweise auf Entscheidungen und Aufsätze in Form von Leitsätzen und Überschriften.

Insgesamt sind in den bisher erschienenen 16 Bänden der Fundhefte für Zivilrecht seit 1945 9444 Bücher mit 21 309 Besprechungen, 51 124 Aufsätze und 251 608 Fundstellen von 149 751 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen angeführt.

Kein wissenschaftlich oder praktisch arbeitender Jurist sollte auf dieses nützliche Hilfsmittel zur Erschließung von Rechtsprechung und Literatur verzichten. -tz

Kommunale Finanzplanung. Handbuch mit Vorschriften und systematischen Erläuterungen für die mittelfristige Finanzplanung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Bearbeitet von Dr. Erhard Meichsner, Referent im Deutschen Landkreistag, Bürgermeister Richard Seeger, Vizepräsident des Württembergischen Gemeindetages, und Reiner Steenbock, Referent im Deutschen Gemeindetag. 1970, Loseblattausgabe, DIN A 5, Preis des Gesamtwerks (1. und 2. Lfg., komplett sortiert, 266 S.) 28,— DM zuzüglich 7,— DM für Ordner und Plastikregister. Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, 5000 Köln, Postfach 10 04 48.

Bund und Länder sind nach dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Zielen dieses Gesetzes Rechnung zu tragen. Die Gemeinden sind nur dann in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen, wenn sie Finanzpläne aufstellen.

Zu einer vorausschauenden kommunalen Finanzplanung, die sich von dem Jahresrhythmus des Haushalts löst, zwingt auch der von Jahr zu Jahr gestiegene Investitionsbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ohne eine derartige Planung, die die finanziellen Möglichkeiten und den tatsächlichen Bedarf unter gleichzeitiger Gliederung nach sachlichen und zeitlichen Prioritäten aufzeigt, ist eine ausgewogene Haushaltswirtschaft in allen Bereichen der öffentlichen Hand nicht mehr möglich.

Für den kommunalen Bereich hat der im Rahmen des Arbeitskreises III der Konferenz der Innenminister der Länder gebildete Ausschuß „Fortentwicklung des Gemeindehaushaltsrechts" einen Mustererlaß erarbeitet. Die Länder haben inzwischen die kommunale Finanzplanung durch Runderlasse, die ihrerseits auf diesem Mustererlaß aufbauen, auf freiwilliger Grundlage geregelt. Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. Juli 1970 ist in StAnz. S. 1604 veröffentlicht.

Die Verfasser des vorliegenden Handbuchs haben sich zum Ziel gesetzt, den Gemeinden die Aufstellung der Finanzpläne zu erleichtern. Neben den Vorschriften über die staatliche Finanzplanung sind vor allem die Einführungserlasse aller Länder zur kommunalen Finanzplanung abgedruckt. In Teil A finden sich darüber hinaus die von einzelnen Ländern bekanntgegebenen Orientierungsdaten, die aus den Grundannahmen des Finanzplanungsrates entwickelt sind.

Für die Benutzer des Handbuchs dürften vor allem die Teile B und C von Interesse sein, die grundlegende Ausführungen zur kommunalen Finanzplanung enthalten. In diesen Teilen des Werkes werden anschaulich das System der Finanzplanung und das dabei anzuwendende Verfahren erläutert. Die Autoren gehen dabei vor allem auf die Fragen ein, die für die Praxis von Bedeutung sind und dort bereits wiederholt aufgetreten sind (z. B. Beteiligung der Vertretungskörperschaft, Bedarfsplanung und Haushaltsausgleich).

Teil D enthält einen Kommentar zu den Einzelpositionen des von den Ländern entwickelten Fragebogens. Die Verfasser erleichtern den Gemeinden die Erfassung der in Frage kommenden Daten, indem sie z. B. Hinweise für die Berechnungs- oder Schätzmethode und die dafür maßgebenden Faktoren geben. Ergänzt und abgerundet wird das Handbuch durch statistische Tabellen und Übersichten sowie durch verschiedene Vordrucke. Ein Stichwortverzeichnis ist leider erst für eine spätere Lieferung vorgesehen.

Dem kommunalen Praktiker bietet das Werk eine wertvolle Hilfe und manche nützliche Anregung. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß auch nach Ansicht der Verfasser „ein gewisser Stab an Mitarbeitern, ein bestimmter Ausbildungsgrad des Personals und ein Mindestmaß an Erfahrung Voraussetzung für die Aufstellung einer praktikablen Finanzplanung" ist (vgl. Abschnitt C 1.3 S. 2). In kleinen ehrenamtlich geführten Gemeinden wird sich daher eine Finanzplanung im gewünschten Umfang und mit der nötigen Genauigkeit nicht oder kaum verwirklichen lassen. Der erwartete Erfolg dieser Planungen hängt daher letztlich von den Ergebnissen der Gebietsreform auf der Gemeindeebene ab. Ministerialrat Dr. Daum

Hessisches Gemeindewirtschaftsrecht. Kommentar, bearbeitet von W. Dreydoppel †, Bürgermeister a. D., H. Kraffke, Oberregierungsrat, A. Sohnrey, Oberregierungsrat. 1970. Loseblattausgabe, 3., neubearbeitete Aufl., 598 S., 49,— DM zuzügl. 5,— DM für Plastikordner. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

Der bewährte Kommentar liegt jetzt in der dritten Auflage vor. Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahre 1964 ist eine Reihe von Gesetzen und Erlassen ergangen, die die Verfasser in die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften eingearbeitet haben. Das Werk kann nach wie vor dem Benutzer, der sich zuverlässig informieren will, uneingeschränkt empfohlen werden. Es dürfte in der kommunalen Praxis den ihm gebührenden Platz behaupten.

Im staatlichen Bereich ist die Haushaltsreform inzwischen abgeschlossen. Zur Zeit sind die Beratungen über eine Reform des kommunalen Haushaltsrechts in vollem Gange (vgl. hierzu Einführung Seite XI ff.). Der im Rahmen des Arbeitskreises III der Innenminister der Länder gebildete Ausschuß „Fortentwicklung des Gemeindehaushaltsrechts" hat bereits einen Musterentwurf für die gesetzlichen Vorschriften erarbeitet. Nach dem bisherigen Terminplan ist mit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 1973 zu rechnen. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben sich Verlag und Verfasser entschlossen, für die neu überarbeitete dritte Auflage die Loseblattform zu wählen. Die Veränderungen, die sich namentlich infolge der fortschreitenden Einbeziehung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in die elektronische Datenverarbeitung ergeben, können auf diese Weise leichter und vor allem schneller berücksichtigt werden. Sie ersparen dem Benutzer die Kosten einer Neuauflage. Ministerialrat Dr. Daum

Lebensmittelrecht. Textausgabe. 3. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1971 zur 6. Auflage. Rund 310 S. Dünndruckpapier, in Schlaufe 13,80 DM. Grundwerk einschl. 3. Erg.-Liefg. RD. 1250 S. 29,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Textansammlung „Lebensmittelrecht" wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Januar 1971 gebracht.

Unter den Änderungen sind besonders hervorzuheben: LebensmittelkennzeichnungVO, Fleischbeschaurecht, EWG-Recht für Eier, Milchrecht einschließlich ButterVO, SchwefeldioxidVO, SpeiseeisVO und EssenzenVO. Die Änderungen der Strafbestimmungen durch das 1. StrRG sind ebenfalls berücksichtigt worden. Die Aufnahme des EWG-Rechts für Obst und Gemüse sowie für Wein behält sich der Verlag vor. Chemiedirektor Dr. Großekettler

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1971 | Montag, den 23. August 1971 | Nr. 34

2688 Güterrechtsregister

GR 1404 — 16. 6. 71: Eheleute technischer Angestellter Albert Sackmann und Margarethe Sackmann geb. Twelkmeyer, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 23. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1405 — 24. 6. 71: Eheleute Direktor Hagen Gross und Gisela Gross geb. Rosenlöcher, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 5. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1406 — 24. 6. 71: Eheleute Ingenieur Norbert Mohr und Ute Adele Mohr geb. Collette, beide in Köppern.

Durch Vertrag vom 22. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

Gr 1407 — 24. 6. 71: Eheleute Flugzeugbauer Josef Johann Krysiak und Irene Krysiak geb. Hofmann, beide in Kalbach.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1408 — 24. 6. 71: Eheleute Kaufmann Emil Hälbig und Elisabeth Hälbig geb. Kriesel, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 12. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1409 — 7. 7. 71: Eheleute Bankkaufmann Wolfgang Dieter Roth und Inge Roth geb. Maier, beide in Steinbach/Taunus.

Durch Vertrag vom 4. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1410 — 7. 7. 71: Eheleute Dachdeckermeister Manfred Heinrich Löw und Margit Barbara Löw geb. Klein, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 10. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1411 — 7. 7 71: Eheleute Schreiner Lothar Brodowski und Hanna Brodowski geb. Schüchel, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 8 März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1412 — 7. 7. 71: Eheleute kaufm. Angestellter Hans Strübel und Gudrun Strübel geb Schmidt, beide in Stierstadt.

Durch Vertrag vom 10 Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1413 — 27 7 71: Eheleute Ingenieur Ludwig Walter Ortlepp und Justina Ortlepp geb Reuter, beide in Oberursel.

Durch Vertrag vom 8 Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 2. 8. 1971 **Amtsgericht**

2689

GR 509 — 29. Juli 1971 — **Neueintragung**: Die Eheleute Johann Kipferl, Kraftfahrer, und Elfriede Emma geb. Spahn in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 11. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 9. 7. 1971 **Amtsgericht**

2690

GR 510 — 29. Juli 1971 — **Neueintragung**: Die Eheleute Erwin Keller, Mechaniker, und Heidi geb Bernhard, beide in Ueberau, haben durch Vertrag vom 27. August 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 9. 7. 1971 **Amtsgericht**

2691

GR 511 — 29. Juli 1971 — **Neueintragung**: Die Eheleute Edgar Hotz, Bankkaufmann, und Irmtraut Roselinde geb. Lang, beide in Babenhausen, haben durch Vertrag vom 13. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 9. 7. 1971 **Amtsgericht**

2692

73 GR 12384: Kaufmann Dieter Seubert und Ursula Charlotte geborene Döring, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12385: Stahlbetonbaumeister Kurt Ludwig und Gisela Erika geborene Häuslein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12386: Diplomingenieur Winfried Krawinkel und Bettina geborene Hauser, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12387: Bankangestellter Ludwig Hamel und Waltraud geborene Oettchen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12388: Diplom-Kaufmann Heinrich Wolters und Helga geborene Friedrichs, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 389: Kaufmann Josef Clemens Kolessa und Adelheit Ruth geborene Chrost, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 390: Kaufmann Alexander Hammer und Irma Olga geborene Roth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 391: Dipl.-Psychologe Hans-Georg Bernhard Kunze und Christine geborene Gaertner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1971 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 12 392: Kaufmann Artur Otto und Emma Otto-Steinmetz geborene Steinmetz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 393: Kaufmann Horst Ueckert und Ingrid geborene Braumann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 394: Elektroinstallateurmeister Dieter Josef Dorsch und Irene geborene Schramm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 395: Kfm. Angestellter Wolfgang Gaertner und Ute geborene Vißem, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 396: Kaufmann Günther Roth und Brigitte Roth-Jöst geborene Jöst, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 397: Kaufmännischer Angestellter Willi Heinrich Ettling und Ilsetraud Helga Irene geborene Hillebrecht, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 398: Makler Bernd Wilhelm Schmidt und Ursula geborene Kühner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 399: Kellner Manfred Karl Krause und Petra Ursula geborene Bartelt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 400: Hotelangestellter Walter Böttner und Meta geborene Lotter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 401: Diplom-Chemiker Dr. Harald Max Doll und Ingeborg Ilse geborene Kömmerling, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 402: Bäckermeister Karl Ludwig Hellmuth und Adele Paula geborene Hank, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 403: Rechtsanwalt Hanspeter Nistler und Heide-Maria geborene Kraus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 404: Kfz-Mechaniker Gilbert Schweikardt und Edda geborene Häring, Frankfurt (Main)

Durch Ehevertrag vom 15 Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart

73 GR 12 405: Kaufmann Wilhelm Mehler und Elfriede geborene Geis, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. April 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 3. 8. 1971
Amtsgericht, Abteilung 73

2693

GR 1807 — 6. 8. 1971 — **Neueintragung**: Ortel, Walter, Student, und Renate geb. Forster, Reichelsheim Wett.

Durch Vertrag vom 20 Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart

636 Friedberg (H.), 6. 8. 1971 **Amtsgericht**

2694

GR 314 — **Neueintragung**: Schmelzer Heinz Georg Christian Wolf und Erika geb. Patz, beide in Unterreichenbach, Johannes-Schleich-Straße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 4. 8. 1971 **Amtsgericht**

2695

GR 489 — 11. 8. 1971: Arbeiter Klaus Simon und Erika geb. Schmidt, wohnhaft in Hettenhausen, Hauptstr. 199.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 11. 8. 1971
Amtsgericht Fulda Zweigstelle Gersfeld

2696

GR 271 — 12. August 1971: Eheleute Franz Polkaehn, Techn. Kaufmann, und Marianne geb. Romberg, beide in Hadamar-Niederhadamar, Weiergärten.

2. Durch Vertrag vom 23. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 272 — 12. August 1971: Eheleute Kunststoff-Techniker Adalbert Schilling und Mathilde geb. Nink, beide in Hadamar-Niederhadamar, Mainzer Landstr. 141.

Durch Vertrag vom 23. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
6253 Hadamar, 12. 8. 1971 **Amtsgericht**

2697

41 GR 1289 — 26. 7. 1971: Eheleute Dipl.-Ing. Eckhard Kalbfleisch und Ingrid geb. Goll, Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 11. Juni 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 30. 7. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

2698

41 GR 1291 — 30. 7. 1971: Eheleute Kaufmann Bodo G. H. Haus und Helga E. geb. Koch in Hanau haben durch Vertrag vom 3. Juni 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 2. 8. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

2699

41 GR 1292 — 4. 8. 1971: Eheleute Gastwirt Axel Täfler und Jutta geb. Rädiker in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 25. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau (Main), 6. 8. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

2700

41 GR 1293 — 6. 8. 1971: Buchhalter Georg Ernst Emmerich und Maria Magdalena geborene Schweinberger gesch. Zirkel in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 23. 4. 1971 Gütertrennung vereinbart.
645 Hanau, 10. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

2701

8 GR 213: Kaufmann Rudolf Wolfgang Mittler, geb. am 2. 6. 1940, und Ehefrau Renate Mittler, geb. Schick, geb. am 22. 4. 1939, wohnhaft in 357 Kirchhain, Brießelstraße 10.
Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
357 Kirchhain, 16. 8. 1971 **Amtsgericht**

2702

1 GR 299 A, 28. 7. 1971: Die Eheleute Dipl.-Kaufmann Dr. Rudolf Müller und Margot Müller, geb. Keibich, beide in Korbach, Iserlohner Straße 21, haben durch Vertrag vom 22. Juni 1971 Gütertrennung vereinbart.
354 Korbach, 28. 7. 1971 **Amtsgericht**

2703

1 GR 300 — 29. 7. 1971: Die Eheleute Betriebsschlosser Kurt Huhn und Inge geb. Schneider, beide in Buchenberg, Haus 43, haben durch Vertrag vom 1. Juli 1971 Gütergemeinschaft vereinbart.
354 Korbach, 29. 7. 1971 **Amtsgericht**

2704

4 GR 428 — 3. August 1971 — **Neueintragung:** Raumausstattermeister Günther Dragert und Hausfrau Heidrun Dragert geb. Baumgarten, Sprendlingen.
Durch Vertrag vom 28. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
607 Langen, 3. 8. 1971 **Amtsgericht**
4 GR 429 — 9. August 1971 — **Neueintragung:** Gerhard Walter Jordan, Industriekaufmann, und Heidrun Gerlinde geb. Otto, Sprendlingen.
Durch Vertrag vom 8. Juli 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.
607 Langen, 9. 8. 1971 **Amtsgericht**

2705

GR 187 — **Neueintragung:** Kaufmann Gerhard Jericho und Ursula Jericho geb. Eitel, wohnhaft in Felsberg, Untergasse 19.
Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 4. 8. 1971 **Amtsgericht**

2706

GR 188 — **Neueintragung:** Kfz.-Meister Norbert Blackert und Brigitte Blackert geb. Schünemann, wohnhaft in Spangenberg, Jägerstraße 12.
Durch notariellen Vertrag vom 27. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 4. 8. 1971 **Amtsgericht**

2707

GR IV 109 — **Neueintragung:** Kurt Uhrig, Kaufmann und Anna Uhrig geb. Keil, beide Erbach (Odw.), Wilhelm-Leuschner-Straße 17.
Durch Vertrag vom 4. Juli 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehörende Gewerbebetrieb (Lebensmittelgeschäft) ist Vorbehaltsgut des Ehemanns.
612 Michelstadt, 11. 8. 1971 **Amtsgericht**

2708 Handelsregister

4 HRB 24 — **Löschungen:** Zierenberger Gummi- und Kunststoff-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zierenberg.
Die Liquidation ist beendet.
Die Firma ist erloschen.
3547 Wolfhagen, 10. 8. 1971 **Amtsgericht**

2709 Vereinsregister

VR 491 — 29. 6. 71: Arbeitskreis Eltern Bad Homburg (e. V.), Sitz Bad Homburg v. d. H.
VR 492 — 29. 6. 71: Tennisclub Stierstadt e. V., Sitz in Stierstadt.
VR 493 — 1. 7. 71: Tennisclub Friedrichsdorf e. V., Sitz Friedrichsdorf/Taunus.
6380 Bad Homburg, 2. 8. 1971 **Amtsgericht**

2710

Neueintragungen
(mit dem Sitz in Frankfurt a. M.)

73 VR 6015 — 14. Juli 1971: Nordendgruppe.
73 VR 6026 — 7. Juli 1971: „Deutschherrenbund" Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Ordens von St. Marien zu Jerusalem.
73 VR 6028 — 14. Juli 1971: Gemeinnützige Sozialpädagogische Arbeitsgruppe Nordweststadt.
73 VR 6029 — 14. Juli 1971: Rackow-Schule Frankfurt Gemeinnütziger Schulverein.
73 VR 6031 — 14. Juli 1971: Siedlung Niddatal.
73 VR 6033 — 16. Juli 1971: Kinderhaus Bockenheimer Landstraße.
73 VR 6035 — 15. Juli 1971: Türkischer und Deutscher Kulturverein in Frankfurt (Main) und Umgebung.
73 VR 6037 — 20. Juli 1971: Sparwerk der Fleischerjugend.
73 VR 6038 — 20. Juli 1971: DEUTSCHE FLUGDIENSTBERATER VEREINIGUNG.
73 VR 6039 — 27. Juli 1971: Freunde Israels.
73 VR 6043 — 30. Juli 1971: Verein zur Förderung studentischer Kindergärten an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
73 VR 6030 — 14. Juli 1971: Hessen-Center-Werbegemeinschaft, Sitz: Bergen-Enkheim.
73 VR 6034 — 14. Juli 1971: Kind und Gesellschaft, Sitz- Eschborn (Taunus).
73 VR 4073 — 15. Juli 1971: Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliches Bauwesen, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 4163 — 3. August 1971: Rödelheimer Turngemeinde 1847, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 4377 — 30. Juli 1971: Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen. Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 4503 — 3. August 1971: Gesellschaft zur Förderung junger Leute. Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 4812 — 14. Juli 1971: Fachverband der Knochenleim-Industrie, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist zum 30. Juni 1971 aufgelöst.
73 VR 5362 — 3. August 1971: Jugendstätte Frankfurt (Main), Nord, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.
6 Frankfurt (Main), 3. 8. 1971
Amtsgericht, Abteilung 73

2711

VR 381 — 11. 8. 1971: Verein zur Förderung der Sonderschule für praktisch Bildbare in Friedberg, Friedberg (Hessen).
636 Friedberg (Hessen), 11. 8. 1971
Amtsgericht

2712

VR 362 — **Neueintragung:** Kindergarten im Weiherfeld eingetragener Verein, Sitz: Gelnhausen.
646 Gelnhausen, 6. 8. 1971 **Amtsgericht**

2713

VR 62 — 11. 8. 1971: Pilotenvereinigung Wasserkuppe. Sitz: Wasserkuppe/Gem. Obernhausen.
6412 Gersfeld, 11. 8. 1971
Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

2714

VR 842 — 3. 8. 1971: Kegelclub GUT HOLZ Alten-Buseck. Sitz des Vereins ist Alten-Buseck.
VR 843 — 3. 8. 71: Gütegemeinschaft Kunststoff-Fenster. Sitz des Vereins ist Gießen.
VR 844 — 3. 8. 71: Obst- und Gartenbauverein Queckborn. Sitz des Vereins ist Grünberg-Queckborn.
VR 845 — 9. 8. 71: Vogelfreunde Gießen-Wieseck. Sitz des Vereins ist Gießen-Wieseck.
63 Gießen, 13. 8. 1971 **Amtsgericht**

2715

VR 104 — 12. August 1971 — Schützenverein Falkenhorst 1970 e. V. Sitz: Wilsenroth.
VR 105 — 12. August 1971 — Gewerbe- und Verkehrsverein 1902 Elz e. V. Sitz: Elz.
6253 Hadamar, 12. 8. 1971 **Amtsgericht**

2716

41 VR 542 — 5. 8. 1971: Modellbau-Club Hanau, Sitz: Hanau.
645 Hanau (Main), 5. 8. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

2717

41 VR 543 — 6. 8. 1971: „Freizeit e. V.", Sitz: Hanau.
645 Hanau (Main), 6. 8. 1971
Amtsgericht, Abt. 41

2718

VR 248 — 3. 8. 1971: **Neueintragung:** Angelsportverein Idstein-Wörsdorf, Idstein.
627 Idstein (Ts.), 3. 8. 1971 **Amtsgericht**

2719

7 VR 377 — 6. 8. 1971 — **Neueintragung:** VfL 01/20 Eschhofen in Eschhofen.
625 Limburg (Lahn), 2. 8. 1971
Amtsgericht

2720

VR 839 — 30. 7. 71: „Athletik-Sport-Verein Siegfried 1898 Offenbach-Bürgel", Sitz: Offenbach-Bürgel.
VR 840 — 30. 7. 71: „Verein für Vorschulerziehung", Sitz: Offenbach a. M.

VR 841 — 30. 7. 71: „Kleingärtnerverein Obertshausen", Sitz: Obertshausen.

VR 842 — 30. 7. 71: „Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken", Sitz: Offenbach a. M.

VR 843 — 2. 8. 71: „Offenbacher Vereinigung gegen den Fluglärm", Sitz: Offenbach a. M.

605 Offenbach (Main), 5. 8. 1971

Amtsgericht Abt. 5

2721

VR 714 — **Neueintragung:** Verein zur Förderung der Deutsch-Französischen Freundschaft in Ehringshausen, Kreis Wetzlar.

Die Satzung ist am 19. September 1969 errichtet.

633 Wetzlar, 5. 8. 1971 **Amtsgericht**

2722 Vergleiche — Konkurse

6a N 10/71: Im **Nachlaßkonkursverfahren Dr. Werner Siegfried**, Steinbach (Ts.), ist Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen auf Donnerstag, 16. September 1971, um 14.15 Uhr, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Saal I, bestimmt.

638 Bad Homburg v. d. H., 9. 8. 1971

Amtsgericht

2723

2 N 9/71 — 12. 8. 1971: Das im **Konkurseröffnungsverfahren der Firma L. Calcinoni**, Hahn, **Inhaber Kaufmann Dieter Bolliger**, Wiesbaden, Anne-Frank-Str. 14, am 6. August 1971 erlassene Veräußerungsverbot ist nach Rücknahme des Konkurseröffnungsantrags aufgehoben worden.

6208 Bad Schwalbach, 12. 8. 1971

Amtsgericht

2724

N 2/71: In der **Konkurssache der Margerete Seipp, Inhaberin der Firma Jung & Co., Tiefbau-Baustoffe-Abbruch**, Leun (Kreis Wetzlar), Ehringshäuser Weg 6, wurde neuer Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters oder die Wahl eines anderen sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände bestimmt auf Dienstag, den 31. August 1971, um 9.00 Uhr.

6333 Braunfels, 12. 8. 1971

Amtsgericht Wetzlar Zweigstelle Braunfels

2725

61 N 30/67 — **Nachlaß-Konkursverfahren über den Nachlaß des Wilhelm Tillmann**, Darmstadt.

Beschluß: Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1162,— DM, seine Auslagen auf 58,04 DM festgesetzt. Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 25. November 1971, vorm. um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 513, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und e) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

61 Darmstadt, 9. 8. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

2726

81 N 93/65 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Finanzmaklers **Wilhelm von Albert**, Frankfurt (Main), Kennedyallee 39, und Textorstraße 108, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 21. September 1971, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 20 000,— DM; Auslagen: 384,46 DM.

6 Frankfurt (Main), 6. 8. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

2727

81 N 325/68 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Kaufmanns Edgar Schmidt**, Frankfurt (M.), Alsfelder Straße 4, **Inhaber der Firma Marmor-Schmidt, Edgar Schmidt**, Frankfurt (Main), Alt Griesheim 51, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 21. September 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 9000,— DM; Auslagen: 116,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 9. 8. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

2728

81 N 70/71: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen **der verstorbenen Schneidermeisterin Maria Klipp, geb. Domborsky**, Frankfurt (Main), Am Großen Berge 13, ist die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 7. September 1971, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt worden.

Für die Schlußverteilung stehen 2569,43 DM zur Verfügung, wovon noch die notwendigen Massekosten abgehen.

Zu berücksichtigen sind nur nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von insgesamt 38 456,48 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 8. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Hans-Joachim Keller
Rechtsanwalt

2729

81 N 328/67: In dem **Konkursverfahren der Firma Gerber Fliesen-Marmor-Bau-Import GmbH & Co. Kommanditgesellschaft** in Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 239, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 7652,09 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 15 923,65 DM der Rangklasse I/I, 78 628,15 DM der Rangklasse I/II, 2105,50 Deutsche Mark der Rangklasse I/III und 160 765,84 DM ohne Vorrecht.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 12. 8. 1971

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

2730

81 N 183/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Frau Erika Knochel**, wohnhaft in Offenbach (Main), Alicenplatz 3, **Mitinhaberin des Restaurants „Neue Welt"**, 6 Frankfurt (Main), Niddaforum 2, wird heute, am 11. August 1971, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Erwin Lauber, 6 Frankfurt (Main), Lindenstraße 36, Tel.: 72 88 22.

Konkursforderungen sind bis zum 6 September 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. September 1971, um 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 5. Oktober 1971, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. September 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 8. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

2731

42 N 9/71: In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß der am 29. 1. 1971 verstorbenen**, zuletzt in Dörnigheim, Hermann-Löns-Straße 1, wohnhaft gewesenen **Ehefrau Christina Freifrau von dem Busshe-Hünnefeld** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 24. 9. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1166,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 4,— DM festgesetzt.

Die Vergütung des vorläufigen Konkursverwalters ist bereits auf 200,— DM einschließlich Auslagen festgesetzt.

645 Hanau, 11. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

2732

50 N 67/69: In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. Juni 1969 in Kassel verstorbenen, zuletzt dort in der Breitscheidstraße 46 wohnhaft gewesenen Dachdeckermeisters Friedrich Wilhelm Steffen** ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 29. September 1971, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2269,12 DM, seine Auslagen sind auf 75,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 10. 3. 1971 **Amtsgericht**

2733

50 N 45/70: Das **Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen des am 31. 5. 1970 in Kassel verstorbenen**, zuletzt in Kassel, Wilhelmshöher Allee 117, wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Walter Seidenstücker** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 12. 8. 1971 **Amtsgericht**

2734

5 N 6—8/70 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen

1. der Firma Otto Wollrab oHG, Kirchhain

2. des Herrn Ernst Wollrab, Kirchhain
3. der Frau Margarete Wollrab geb. Werner, Kirchhain; wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf: Dienstag, den 5. 10. 1971, vorm. um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 12, bestimmt.
357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 7. 1971
Amtsgericht

2735

9 VN 1/71 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma Original-Ölfeuer-Pyromat GmbH,** 6233 Kelkheim (Ts.), Frankfurter Str. 85, vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Metzelthin, Kelkheim (Taunus), Richard-Wagner-Straße 3b, hat durch einen am 12. August 1971, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsbeistand Helmut Burghardt in Frankfurt am Main, Leerbachstraße 107.

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.
624 Königstein (Ts.), 13. 8. 1971 **Amtsgericht**

2736

5 N 5/70: Im **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen **der Eheleute Bock,** zuletzt wohnhaft in Sprendlingen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Montag, den 20. September 1971, um 9.00 Uhr, Saal 20, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, bestimmt.
607 Langen, 12. 8. 1971 **Amtsgericht**

2737

7 N 47/71: **Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens** über das Vermögen **der Kauffrau Marion Beller geb. Goedecke, Inhaberin des Handelsgeschäftes Lady & Baby Sir Henry Marion Beller,** zuletzt wohnhaft in Neu-Isenburg, Schillerstraße Nr. 103, z. Z. unbekannten Aufenthalts, ist wegen Nichtdurchführbarkeit des Vergleichs abgelehnt und am 10. 8. 1971, um 8.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter Adler, Offenbach (M.), Schloßstraße Nr. 27. Anmeldefrist bis 21. 9. 1971. Erste Gläubigerversammlung am 22. 9. 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 38. Prüfungstermin am 20. 10. 1971, 9.00 Uhr, Saal 120, im Gerichtsgebäude, Kaiserstr. Nr. 16. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. 9. 1971.
605 Offenbach a. M., 10. 8. 1971
Amtsgericht, Abt. 7

2738

7 N 75/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Westdeutscher Fleischhandel I. L. Willi Thome KG** in Offenbach (Main), Buchhügelallee Nr. 25, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 8. 9. 1971, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Nebengebäude, Luisenstraße 27, Zimmer 1, bestimmt.
605 Offenbach (M.), 12. 8. 1971
Amtsgericht, Abt. 7

2739

N 8/68 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Bitzer KG,** vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer Damenbekleidungsgesellschaft mbH in Seligenstadt, diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Göttlich, 6453 Seligenstadt, wird Schlußtermin auf Montag, den 6. September 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.
6453 Seligenstadt, 2. 8. 1971
Amtsgericht

2740

62 VN 1/71 — **Beschluß:** Das **Vergleichsverfahren der Firma Siegfried Herrmann KG,** Wiesbaden, Lahnstraße 65, wird gemäß § 99 VGlO eingestellt.

Der Antragsteller hat die bisher entstandenen Kosten zu tragen.
62 Wiesbaden, 28. 7. 1971 **Amtsgericht**

2741

62 N 96/66 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Kaufmanns Wolfgang Aretz, Inhaber des Möbel- und Einrichtungshauses** Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring Nr. 88 und Rüdesheimer Str. Nr. 14, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Auszahlung der Quoten Schlußtermin auf Mittwoch, den 8. September 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient der Schlußberichterstattung des Konkursverwalters, der eventuellen Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung sowie der Aufhebung des Verfahrens. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6000,— Deutsche Mark, die zu erstattenden Auslagen werden auf 400,— DM festgesetzt.
62 Wiesbaden, 30. 6. 1971 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2742

K 32/70: Das im Grundbuch von Niederbiel, Band 47, Blatt 719, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Niederbiel, Flur 9, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße, Größe 4,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Metzgers Alfred Schmidt, Maria geb. Weimer, in Niederbiel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6333 Braunfels, 3. 8. 1971
Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

2743

K 60/69: Das im Grundbuch von Mittelgründau, Band 18, Blatt 1034, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mittelgründau, Flur 1, Flurstück 565, Hof- und Gebäudefläche Gartenstraße, Größe 6,26 Ar,

soll am Montag, dem 4. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans-Otto Müller, Kraftfahrer in Mittelgründau und dessen Ehefrau Hannelore Müller, geb. Bredy, daselbst, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM bzw. auf 70 000,— DM je Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
647 Büdingen, 9. 7. 1971 **Amtsgericht**

2744

61 K 36/70 **und** 61 K 4/71: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 43, Blatt 2090, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Wixhausen, Flur 6, Flurstück 21/5, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 7, Größe 8,92 Ar,

soll am 2. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 10. 6. 1970, b) 21. 1. 1971 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Eduard Kalup, Fuhrunternehmer in Langen,

b) dessen Ehefrau Elisabeth geb. Moos, daselbst, — zu je ½ —.
61 Darmstadt, 28. 5. 1971
Amtsgericht, Abt. 61

2745

84 K 29/71 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 44, Band 14, Blatt 554, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 9, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Roseggerstraße 14, Größe 4,38 Ar,

am 11. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma Georg Reichart u. Co. GmbH, in Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 316,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6 Frankfurt (Main), 3. 8. 1971
Amtsgericht, Abt. 84

2746

K 16/71: Die im Grundbuch von Ockstadt, Band 37, Blatt 2032, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 482/1, Lieg.-B. Nr. 1885, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 47, Größe 6,88 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 481, Lieg.-B. Nr. 1885, Gartenland, Hintergasse, Größe 3,28 Ar,

sollen am 5. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Raimund Klingl, Ockstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

a) für Flur 1, Flurstück 482/1, auf 103 760,— DM,

b) für Flur 1, Flurstück 481, auf 6560,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 **Friedberg (Hessen)**, 5. 8. 1971 **Amtsgericht**

2747

42 K 89/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberissigheim, Band 27, Blatt 1014, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberissigheim, Flur 2, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche Hanauer Str. 1, Größe 4,49 Ar,

am 11. 10. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maurer Günter Hüfner und Ruth geb. Klaude in Neuberg, je zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 **Hanau**, 5. 8. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

2748

2 K 13/67 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hohenkirchen — jetzt Espenau II — Band 19, Blatt 650, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 19, Flurstück 12/95, Lieg.-B. 950, Hof- und Gebäudefläche, Schäferbergsiedlung, Größe 13,71 Ar,

soll am 8. Oktober 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Fritz Röhrig, Kassel, Lüderitzstr. 2.

Wert des Grundstücks (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

352 **Hofgeismar**, 5. 8. 1971 **Amtsgericht**

2749

K 28/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Königshofen, Band 15, Blatt 539, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königshofen, Flur Nr. 18, Flurstück 68, Grünland, Birkenwiesen, Größe 14,32 Ar,

soll am 22. Oktober 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Mucha, Niedernhausen/Ts.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 **Idstein (Ts.)**, 11. 8. 1971 **Amtsgericht**

2750

51 K 91/70: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 33, Blatt 924, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 12, Flurstück 76/30, Lieg.-B. 780, Hof- und Gebäudefläche, Aßbachstraße 11, Größe 7,87 Ar,

soll am 10. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, — durch Zwangsvollstreckung — Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Juli 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Rosemarie Lotze geborene Reußner in Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 **Kassel**, 12. 8. 1971 **Amtsgericht**

2751

51 K 124/70: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 45, Blatt 1309, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur 3, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 1370, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße Nr. 13, Größe 5,33 Ar,

soll am 12. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektriker Karl-Heinz Marställer in Niedervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 **Kassel**, 13. 8. 1971 **Amtsgericht**

2752

7 K 63/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 237, Blatt 8447, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 38, Flurstück 52/29, Lieg.-B. 5860, Hof- und Gebäudefläche, Die Haustatt, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 38, Flurstück 52/30, Hof- und Gebäudefläche, Die Haustatt, Größe 22,28 Ar,

sollen am 18. November 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplom-Physiker Dr. Wilhelm Krummeich in Marburg (Lahn).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 **Marburg (Lahn)**, 2. 8. 1971 **Amtsgericht**

2753

7 K 23/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nanz-Willershausen, Band 5, Blatt 104, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanz-Willershausen, Flur 5, Flurstück 1, Lieg.-B. 40, Hof- und Gebäudefläche, Willershausen Haus-Nr. 20, Größe 5,24 Ar,

soll am 2. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 147, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Paul Ruthe und Frau Elisabeth geb. Höfer in Marburg (Lahn) Blitzweg 10 — je zu ½ —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 **Marburg (Lahn)**, 29. 7. 1971 **Amtsgericht**

2754

K 5/71: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 31/71, S. 1284 Nr. 2509 muß es r i c h t i g heißen:

... Flur 1, Flurstück 38, Bauplatz, Am Sonnenberg, Größe **11,48 Ar** ...

6120 **Michelstadt**, 4. 8. 1971 **Amtsgericht**

6200 **Wiesbaden**, 17. 8. 1971 **Anzeigenabtlg.**

2755

K 7/71: Das im Grundbuch von Zell (Odw.), Band 13, Blatt 509, eingetragene Grundstück

Flur 1, Flurstück 282/56, Hof- und Gebäudefl., Im Neuroth 43, Größe 7,63 Ar,

soll am 9. Nov. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maynolf Prinz zu Erbach-Schönberg;

2. Werner Frohne, Kfm. Darmstadt zu je ½.

Wert nach § 74a/5 ZVG: 95 500,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

612 **Michelstadt**, 5. 8. 1971 **Amtsgericht**

2756

K 25/71: Das im Grundbuch von Rimhorn, Band 8, Blatt 345, eingetragene Grundstück

Flur 2, Flurstück 77/2, Hof- und Gebäudefl., Waldstr., Größe 9,55 Ar,

soll am 16. Nov. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Alfred Buse.

Wert gem. § 74a/5 ZVG: 30 500,— DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Gebots in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

612 **Michelstadt**, 5. 8. 1971 **Amtsgericht**

2757

K 39/70: Das im Grundbuch von Unter-Mossau, Band 6, Blatt 254, eingetragene Grundstück

Flur 8, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Hiltersklinger Weg 14, Größe 5,13 Ar,

soll am 26. Okt. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Nov. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Panzlaff geb. Heckmann.

Wert gem. § 74a/5 ZVG: 3160,— DM.
Bieter müssen u. U. damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Gebots in bar zu hinterlegen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
612 Michelstadt, 12. 8. 1971 **Amtsgericht**

2758

5 K 38, 54/70: Die im Grundbuch von Leidhecken, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 10, Blatt 589, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Leidhecken,
Nr. 4, Flur 2, Flurstück 39/3, Lieg.-B. 315, Hof- und Gebäudefläche, Stadener Straße, Größe 30,01 Ar,
Nr. 8, Flur 5, Nr. 18/1, Ackerland, Am Herrnweg, Größe 14,09 Ar,
Nr. 9, Flur 5, Nr. 18/2, Ackerland, daselbst, Größe 13,94 Ar,
sollen am 18. November 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 9. bzw. 20. 11. 1970 (Tage des Versteigerungsvermerks): Spenglermeister Rudolf Kleineberg in Leidhecken, Haus Nr. 14.
Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 21. 6. 1971 wie folgt festgesetzt:
lfd. Nr. 4, Fl. 2, Nr. 39/3, auf zus. 297 726,— Deutsche Mark,
lfd. Nr. 8, Fl. 5, Nr. 18/1, auf 450,— DM,
lfd. Nr. 9, Fl. 5, Nr. 18/2, auf 450,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6478 Nidda, 2. 8. 1971 **Amtsgericht**

2759

61 K 38/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden — Außen, Band 239, Blatt 4991, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 2, Flur 34, Flurstück 427/2, Hof- und Gebäudefläche, Johann-Sebastian-Bach-Straße 33, Größe 12,54 Ar,
soll am 13. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 26. 8. bzw. 1. 12. 1970 (Tage der Versteigerungsvermerke):
a) Dipl.-Volks- und -Betriebswirt Erwin Heyl in Hofheim/Ts.,
b) dessen Ehefrau Rebecca Heyl geb. Soldan, Hofheim/Ts., zu je 1/2.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 624 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
62 Wiesbaden, 4. 8. 1971 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2760

Haushaltsatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Rechnungsjahr 1971

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) hat der Verwaltungsrat des KGRZ Gießen am 17. März 1971 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1971 beschlossen:

§ 1

Der Haushalt wird festgesetzt

a)	im ordentlichen Haushalt	
	in der Einnahme auf	1 558 900,— DM
	in der Ausgabe auf	1 558 900,— DM
b)	im außerordentlichen Haushalt	
	in der Einnahme auf	5 000 000,— DM
	in der Ausgabe auf	5 000 000,— DM

§ 2

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 2 475 000,— DM festgesetzt.

Gießen, 17. 3. 1971

Der Direktor
Mank

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 2. August 1971, Az. — IV B3 — 3 v. 01 — 4/71 —, hat die Landesregierung am 20. Juli 1971 den Haushaltplan 1971 genehmigt.

Der Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1971 liegt in der Zeit vom 27. 8. 1971 bis 3. 9. 1971 (von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in Gießen, Ludwigsplatz 13—15 (Nürnberger Haus), Zimmer 302, öffentlich aus.

63 Gießen, 23. 8. 1971

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
Der Direktor

2761

Entwurf der Haushaltsatzung 1972 mit Haushaltplan 1972

Der Entwurf der Haushaltsatzung mit Haushaltplan 1972 liegt in der Zeit vom 24. 8. 1971 bis 31. 8. 1971 (von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in Gießen, Ludwigsplatz 13—15 (Nürnberger Haus), Zimmer 302, öffentlich aus.

Gießen, 23. 8. 1971

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen,
63 Gießen, Ludwigsplatz 13—15
(Nürnberger Haus)
Der Direktor
Mank

2762

Verordnung zur Übergangsregelung bei kommunaler Neugliederung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 16. 2. 1971

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 17. 10. 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 697), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des GÜKG vom 19. Juni 1969 (BGBl. I S. 557), in Verbindung mit der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GÜKG vom 24. März 1970 (GVBl. S. 282)

wird verordnet:

§ 1

Soweit im Landkreis Friedberg/H. im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen, weil sie in eine andere Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, gelten die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu 4 Jahren seit Wirksamwerden der Eingliederung oder des Zusammenschlusses, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde, weiterhin als Gemeinden im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

636 Friedberg/H., 16. 8. 1971

Der Landrat
des Landkreises Friedberg/Hess.
gez. Milius

2763

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Willershausen nach Eschwege

Dem Unternehmer

Adam Sippel, 3441 Datterode, Landstraße 95,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG

von Willershausen nach Eschwege
über Willershausen — Archfeld — Altefeld — Renda — Grandenborn-Netra — Röhrda — Datterode — Hoheneiche — Reichensachsen — Eschwege (Schwimmzentrum, Breite Str., Industriehof)

bis zum 31. August 1979 erteilt.

Auflagen:

a) Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

b) Es dürfen folgende Haltestellen eingerichtet werden: Willershausen, Archfeld (Ort, Kreuzung), Altefeld (Ort, Kreuzung), Renda, Grandenborn, Netra, Röhrda, Datterode (Siedlung/Ortsmitte), Hoheneiche, Reichensachsen, Eschwege (Schwimmzentrum, Breite Str., Industriehof).

c) Die Bedienung des Verkehrs von

aa) Netra nach Röhrda, Datterode, Hoheneiche, Reichensachsen, Eschwege bzw. umgekehrt,

bb) Röhrda nach Datterode, Hoheneiche, Reichensachsen, Eschwege bzw. umgekehrt,

cc) Datterode nach Hoheneiche, Reichensachsen, Eschwege bzw. umgekehrt,

dd) Hoheneiche nach Reichensachsen, Eschwege bzw. umgekehrt,

ee) Reichensachsen nach Eschwege bzw. umgekehrt ist nicht gestattet.

Die Auflage entfällt bezüglich der Bedienung von Netra nach Röhrda und Datterode sowie umgekehrt, von Röhrda und Datterode in Richtung Eschwege sowie umgekehrt, solange und soweit die Deutsche Bundespost hiermit einverstanden ist.

Die Aufsicht über das Unternehmen gem. § 54 (1) PBefG übt der Landrat des Landkreises Eschwege aus.

Kassel, 21. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02—07 B

2764

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Ersrode

Dem Unternehmer

Johannes Peter, Bad Hersfeld, Dippelstraße 5,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG

von Bad Hersfeld nach Ersrode
über Friedlos — Rellos — Rohrbach — Tann — Biedebach — Gerterode — Niederthalhausen — Oberthalhausen — Beenhausen

bis zum 31. August 1979 erteilt.

Auflage: Die Bedienung des Verkehrs von Bad Hersfeld nach Friedlos und umgekehrt ist nicht gestattet.

Die Aufsicht über das Unternehmen gem. § 54 (1) PBefG übt der Landrat des Landkreises Bad Hersfeld aus.

Kassel, 22. 7. 1971

Der Regierungspräsident
III 4 — 66 f 02—07 B

Öffentliche Ausschreibungen

2765

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 4 von km 3,680 bis km 3,840 innerhalb der Ortslage Röhrenfurth, Kreis Melsungen, Baulänge 160 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

30 cbm	**Mutterboden abtragen,**
950 cbm	**Erdbewegung,**
450 qm	**Frostschutzschicht 0,2/35 (34 cm dick),**
900 qm	**bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick),**
900 qm	**1. Asphaltbinderschicht 0/12 mm ca. 84 kg/qm,**
900 qm	**Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 2,5 cm (ca. 65 kg/qm),**
35 m	**Stahlbetonrahmendurchlasse 200/100**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 25. 8. 1971 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,– DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. 9. 1971 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Eschwege, 12. 8. 1971 **Hessisches Straßenbauamt Eschwege**

2766

Frankfurt: Für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschließlich Nebenarbeiten zwischen km 525,250 und km 527,000 auf beiden Richtungsfahrbahnen im Bereich der Autobahnmeisterei Lorsch.

Leistungen u. a.:

4 000 t	**Asphaltbinder 0/18**
35 000 qm	**Asphaltbinder 0/18**
45 000 qm	**Asphaltfeinbeton 0/8**
10 000 qm	**Asphaltbinder 0/12**

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 13. 9. 1971.

Bewerber werden gebeten dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 19. 8. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 24,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 23. 8. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 223, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 31. 8. 1971.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6 Frankfurt (Main), 10. 8. 1971 **Autobahnamt Frankfurt (M.)**

2767

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Verbreiterung der Auffahrt Frankfurt (M.)—Würzburg der Autobahnanschlußstelle Flughafen Frankfurt (M.) bei km 170,4 an der BAB-Strecke A 15 Köln—Nürnberg und die für die Entwässerung der Kapitän-Lehmann-Straße im Bereich des Unterführungs-Bauwerkes, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3500 qm	Böschungen und Geländeflächen, Aufwuchs beseitigen und roden;
800 cbm	Mutterboden 20 cm tief abtragen;
600 cbm	Mutterbodenandeckung, 20 cm dick, mit Einsaat;
350 m	Leitplanken entfernen;
325 qm	Betonleitstreifen 0,75 m breit, 22 cm dick, aufbrechen;
100 m	Maschendrahtzaun 1,75 m hoch, umsetzen;
250 qm	bit. befestigten Fußweg aufbrechen und seitl. wieder herstellen;
1000 cbm	Erdmassen der Bodenklasse 2.24 bis 2.26 abtragen und in die Dammverbreiterung einbauen;
100 cbm	unbrauchbare Bodenmassen zur unternehmereigenen Kippe abtransportieren;
200 cbm	Dammschüttmaterial liefern und einbauen;
1000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen;
1500 qm	Zementverfestigung 15 cm dick herstellen;
325 qm	Betonleitstreifen, 0,75 m breit, 30 cm dick, herstellen;
1100 qm	bit. Tragschicht, 18 cm dick;
1100 qm	Asphaltbinder, zweilagig, 8 cm dick ;
1100 qm	Asphaltfeinbeton, 4 cm dick;
30 m	Betonrohrleitung NW 250;
40 m	Betonrohrleitung NW 300;
1 Stück	Revisionsschacht LW 1000 m mit Einlaufrost;
1 Stück	Begu-Straßenablauf;
1 Stück	Sickergrube Tiefe ca. 3,00 m, Sohle 3,00 m/6,00 m, mit Grobschlag verfüllt, einschl. Erdarbeiten;
300 qm	Geländeflächen einebnen, bzw. auskoffern, 20 cm dick mit Mutterboden andecken und Entwässerungsmulde ausbilden;

Diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 65 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 23. September 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 25. August 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,00 DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Verbreiterung der Autobahnauffahrt Frankfurt (M.)—Würzburg ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 27. August 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Nebenstelle Kaiserstraße 63, Zimmer 5, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 10. September 1971, um 10.00 Uhr, im Zimmer 422 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 25. September 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,00 DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt am Main, 10. 8. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

2768

Frankfurt: Für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages auf Asphaltbinder einschließlich Nebenarbeiten zwischen km 506,6 und km 498,6 und Parkplatz bei km 503,9 der Richtungsfahrbahn Mannheim—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Frankfurt/M.

Leistungen u. a.

9 000 t	Asphaltbinder 0/18
91 000 qm	Asphaltbinder 0/18
91 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 20. 9. 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6, bis spätestens 25. 8. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 26,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M. 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 30. 8. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 223, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 9. 9. 1971, um 10.00 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6 Frankfurt (Main), 11. 8. 1971 **Autobahnamt Frankfurt (M.)**

2769

Frankfurt: Die Bauleistungen für 71—17, Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 453,39 und km 456,915 — Westseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (Main) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

12 000 qm	Betondecke, 22 cm dick, aufbrechen und auf Kippe abfahren
51 000 cbm	Boden der Bkl. 2.26 abtragen, auskoffern und abfahren
35 000 cbm	Frostschutzmaterial 0—50 mm liefern und einbauen einschl. Herstellung der Entwässerungsanlagen
2 200 qm	Betonstandspur, 20 cm dick
3 000 qm	Betonleitstreifen 0,75 m bzw. 0,5 m breit, 0,30 m dick
65 000 qm	bitum. Decke (18 cm Asphalttragschicht 8,5 cm Asphaltbinder 3,5 cm Gußasphalt) in 12,00 m bzw. 3,0 m Breite herstellen

Bauzeit: 168 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte Oktober 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 30. 8. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,00 DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung km 453,390 und km 456,915 — Westseite — Kassel—Ffm., ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 3. Sept. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 21. September 1971, um 10.00 Uhr im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 1. November 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 12. 8. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6

2770

Wiesbaden. Die Arbeiten für den Ausbau eines Gehweges auf der östlichen Seite der B 260 zwischen Martinsthal und Kloster Tiefenthal von Str.-km 3,530 bis 4,059 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 370 cbm	Erdaushub 2.23—2.26;
ca. 160 cbm	Boden einbauen;
ca. 180 cbm	Erdaushub 2.23—2.26 für Entwässerungsanlagen;
ca. 350 lfd. m	Entwässerungsanlagen Kanal 0/15—30 cm;
ca. 160 cbm	Sauberkeitsschicht 15 cm dick aus Frostschutzkies 0/30 mm;
ca. 780 qm	bit. Tragschicht (144 kg/qm);
ca. 780 qm	Asphaltfeinbetonschicht (60 kg/qm);
ca. 520 lfd. m	Betonrinnenplatten;
ca. 520 lfd. m	Betonhochbordsteine.

Bauzeit: 30 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nummer 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau eines Gehweges im Zuge der B 260 zwischen Martinsthal und Kloster Tiefenthal."

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 10. 9. 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1971 **Hessisches Straßenbauamt**

Haben Sie nicht schon oft überlegt, wie andere zu einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung kommen?

Es ist viel einfacher als Sie denken. Besonders für Sie.
Denn nur Sie und Ihre Kollegen im öffentlichen Dienst können beim BHW bausparen und die besonderen Vorteile nutzen: günstige Tarife, keine Mindestansparsumme, niedrige Gebühren, seit 1956 nur 4½% Zinsen für Bauspardarlehen, 3% Guthabenzinsen. Dazu kommen bis zu 45,5% Prämie oder hohe Steuervorteile. Diese und andere Vergünstigungen sind bares Geld für Sie. Ein Haus oder eine Eigentumswohnung sind eine sichere Geldanlage und gute Altersvorsorge.

Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Broschüre B 14 an!

Vermögensbildung für alle im öffentlichen Dienst:
Leichter mit dem BHW
Beamtenheimstättenwerk · 325 Hameln
Postfach 666 · Ruf (05151) 861

2771

Bei der **Gemeindeverwaltung Buchenhagen, Kreis Kassel,** ist die Stelle eines

Inspektors / Oberinspektors

(Besoldungsgruppe A 9/A 10)

zu besetzen.

Kenntnisse auf dem Gebiet der allgem. Verwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind erwünscht.

Die Gemeinde Buchenhagen ist durch Zusammenschluß der Gemeinden Rengershausen und Guntershausen entstanden und liegt am Stadtrand von Kassel mit günstigen Verkehrsbedingungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermines an den

Gemeindevorstand Buchenhagen
3501 Buchenhagen 1
Zum Felsengarten 9½

zu richten.

Stätten gepflegter Gastlichkeit

TAUNUS-HOTEL
Rheinstraße 17–21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91 FS 04186143
150 Betten 60 Bäder
Restaurant und Hubertus-Klause
7 Konferenz- und Ausstellungsräume. Garagen Parkpl.

Blum
das moderne, vollklimatisierte **Hotel**
das international bekannte **Café**
das exquisite **Restaurant**
Seit 1878 in Familienbesitz
Wiesbaden,
Wilhelmstr. 44–46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

Sportplatzbau Grünanlagen

Gerhard Schmitt
Gartenbau-Unternehmung KG
6306 Lang Göns, Tel. (06403) 666

Wir verstehen unter Sportplatzbau mehr als nur Rasensaat. Unsere Arbeiten erstrecken sich von Erdbaumaßnahmen bis zur Benutzung der Anlage.

Rasen- und Tennenplätze bauen wir nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik.

Kunststoffsportbeläge fertigen wir in Lizenz mit BASF-Kunststoffen.

Wir bauen Parkplätze, Zubringerwege und Tribünen.

Wir erstellen alle Grünanlagen bei Ortssanierung, Neubauten an Schulen, Kinderspielplätzen und Kindergärten.

Der »Staats-Anzeiger für das Land Hessen« erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5½ % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M Nr 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30. Über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.